

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“*)**

Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Bieber, Bracht, Fallbach, Gründau, Kinzig, Krebsbach, Orb, Salz, Steinebach und Ulmbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ umfaßt Flächen im Main-Kinzig-Kreis, im Vogelsbergkreis und Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 12 635 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 6300 Gießen, sowie bei dem Kreis Ausschuß des Main-Kinzig-Kreises – untere Naturschutzbehörde –, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, dem Kreis Ausschuß des Vogelsbergkreises – untere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 49, 6420 Lauterbach, dem Kreis Ausschuß des Wetteraukreises – untere Naturschutzbehörde –, Europaplatz, 6360 Friedberg, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können bei den vorgenannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Kinzig einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Er umfaßt sowohl Auewälder als auch wertvolle Bestandteile einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Schutzziel ist die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch den Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer sonstigen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Röhricht- und Schilfbeständen und das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachland;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachland;

*) GVBl. II 891:04

9. das Ausbringen von Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland;
10. Baum- und Strauchpflanzungen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen und sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
13. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Fernstromleitungen der Deutschen Bundesbahn,

- c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. das Gebrauchmachen von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
 6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 7. das Befahren der Kinzig mit durch Muskelkraft betriebenen Booten ab Staustufe Ahl bis zur Mündung und der übrigen Fließgewässer in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
 8. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
 9. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
 10. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
 11. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
 12. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das vorhandene Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
 13. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
 14. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Surfbrettern einsetzt oder Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuchtgebiete, Feuchtwiesen oder Wiesensenken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Röhricht- oder Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder eine Nutzungsänderung dieser Flächen vornimmt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuanfaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden oder Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland ausbringt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger

und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;

12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen über die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ liegenden Naturschutzgebiete, kombinierte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiete gehen dieser Verordnung vor.

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 13);
2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 424).

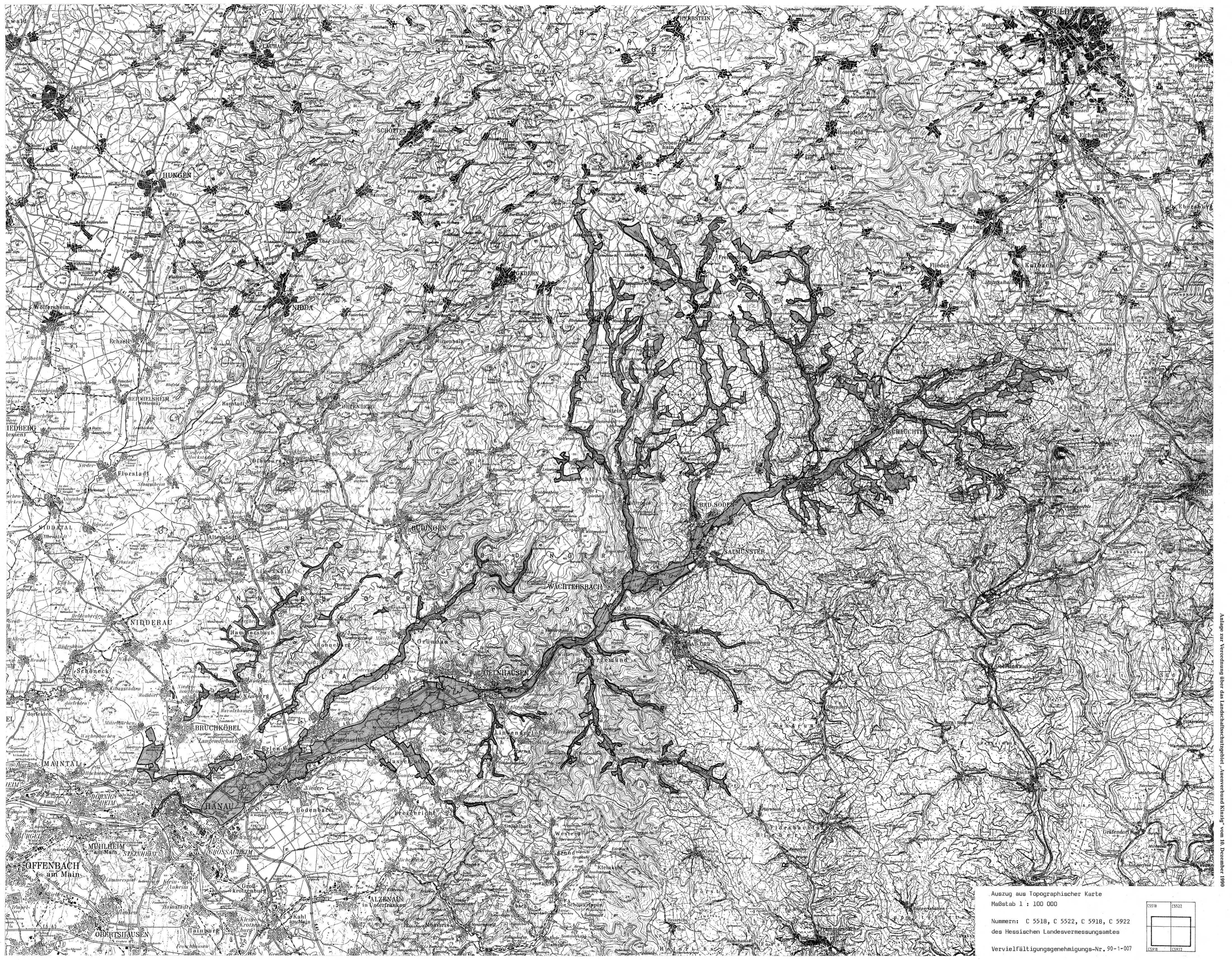
(3) Aufgehoben wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (GVBl. I S. 195)¹⁾.

§ 8

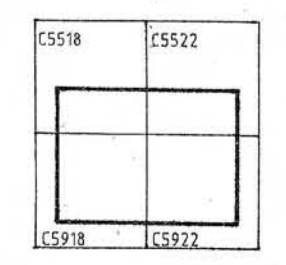
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Reichhardt



Auszug aus Topographischer Karte
Maßstab 1 : 100 000
Nummern: C 5518, C 5522, C 5918, C 5922
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 90-1-007



Anlage zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenrand Kitz“ vom 10. Dezember 1990

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“*)**

Vom 25. August 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird für die in Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Wetterau-

kreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Altstraße 24–30, 63450 Hanau befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Bahnhofstraße 40, 35390 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Altstraße 24–30, 63450 Hanau.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 1993

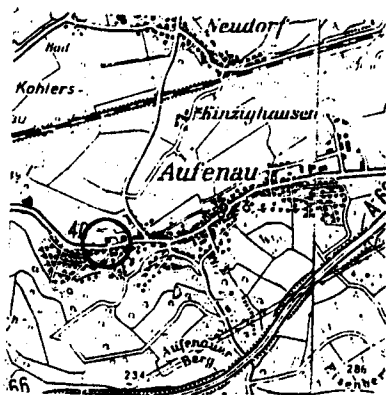
Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

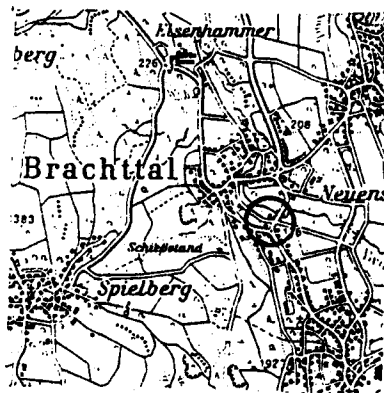
*) Ändert GVBl. II 881-34

Anlage

**Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“ vom 25. August 1993**



Wächtersbach



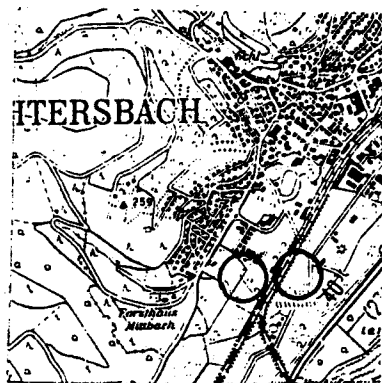
Brachtal



Bad Soden-Salmünster



Gründau



Wächtersbach

Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000
Blätter L 5720, L 5722
Vervielfältigungsgenehmigung-Nr. 92-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“*)**

Vom 11. Februar 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), geändert durch Verordnung vom 25. August 1993 (GVBl. I S. 445), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser

Karte befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreis Ausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde –, Altstraße 24–30, 63450 Hanau, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ betreffenden Abschriften. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

2. In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird die Anschrift der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen „Bahnhofstraße 40“ durch die Anschrift „Eichgärtenallee 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

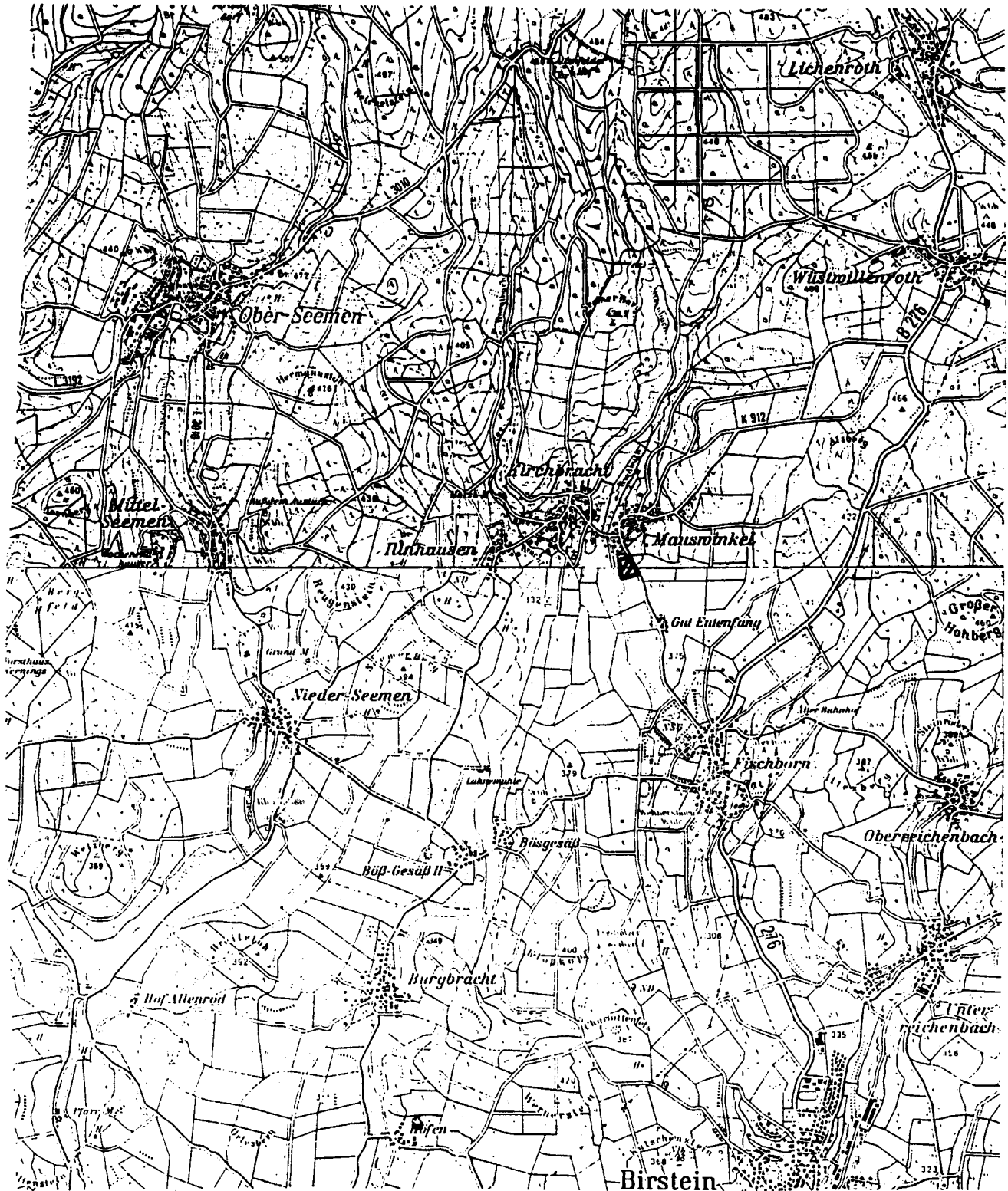
Wiesbaden, den 11. Februar 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

Anlage 2

*) Ändert GVBl. II 881/34

**Anlage 2 zur Zweiten Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**



Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000
Blätter: L 5520, L 5720
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“*)**

Vom 4. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 1994 (GVBl. I S. 134), wird für die in Flurkarten im Maßstab 1:5000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschafts-

schutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde – sowie bei den Kreis Ausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Vogelsbergkreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Wetteraukreises und dem Magistrat der Stadt Hanau – untere Naturschutzbehörde – befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50000.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. November 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

*) Ändert GVBl. II 881-34

Anlage 2

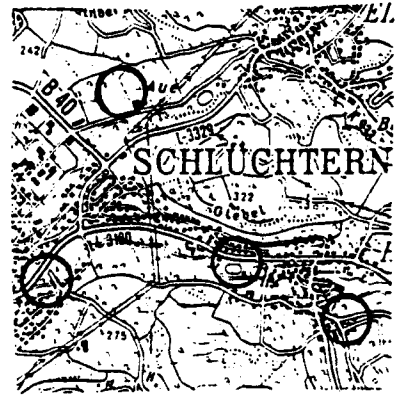
Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“ vom 4. November 1994



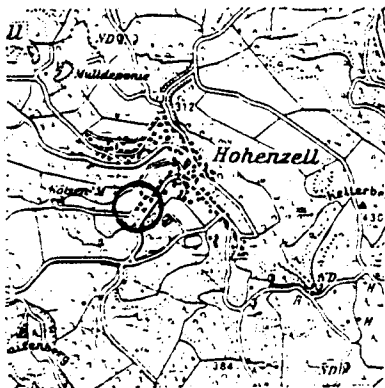
Bad Soden-Salmünster ✓



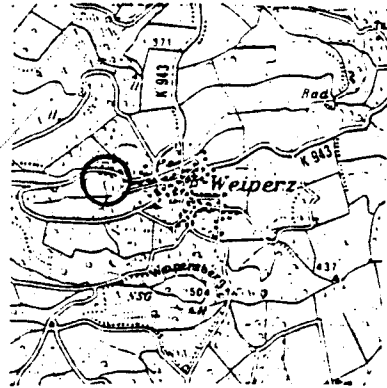
Biebergemünd ✓



Schlüchtern ✓



Schlüchtern ✓



Sinntal ✓

Auszüge aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 50 000
Blätter L 5720, L 5722
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007

Gießen, sowie bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörden — des Landkreises Gießen, Ostanlage 39, 35390 Gießen, des Hochtaunuskreises, Taunusstraße 5, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, des Landkreises Limburg-Weilburg, Diezer Straße 24, 65549 Limburg a. d. Lahn, des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1—5, 65719 Hofheim am Taunus, des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg (Hessen) und bei den Magistraten — untere Naturschutzbehörden — der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Marienbader Platz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe, der Stadt Frankfurt am Main, Philipp-Reis-Straße 84, 60486 Frankfurt am Main, der Stadt Gießen, Berliner Platz 3, 35390 Gießen, der Stadt Wetzlar, Weißadlergasse 12, 35578 Wetzlar und der Landeshauptstadt Wiesbaden, Luisenstraße 23, 65185 Wiesbaden.

Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 5/1996 S. 479

140

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 5. Januar 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 1994 (GVBl. I S. 646), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ wird für die in Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 bzw. 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Archivmäßig verwahrt dieser Karte befinden sich bei dem beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen sowie bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, des Main-Kinzig-Kreises, Eugen-Kaiser-Straße 9, 63409 Hanau, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, und dem Magistrat der Stadt Hanau — untere Naturschutzbehörde —, Altstraße 24—30, 63450 Hanau, befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ betreffenden Abschriften.

Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Artikel 2

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Naturschutzrechts vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746) in der geltenden Fassung veröffentlicht:

„Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ Vom 10. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Auenlandschaft der Gewässersysteme Bieber, Bracht, Fallbach, Gründau, Kinzig, Krebsbach, Orb, Salz, Steinebach und Ulmbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ umfaßt Flächen im Main-Kinzig-Kreis, im Vogelsbergkreis und Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 12 635 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt — obere Naturschutzbehörde —, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen — obere Naturschutzbehörde —, Eichgärtenallee 1, 35390 Gießen, sowie bei den Kreis Ausschüssen — untere Naturschutzbehörde — des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach, und dem Magistrat der Stadt Hanau — untere Naturschutzbehörde —, Altstraße 24—30, 63450 Hanau. Die Karten können bei den vorgenannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Sicherung der Kinzig einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flußlandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Er umfaßt sowohl Auewälder als auch wertvolle Bestandteile einer bäuerlichen Kulturlandschaft. Schutzziel ist die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch den Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

§ 3

(1) Folgende Maßnahmen oder Handlungen sind nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer sonstigen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie von motorsportlichen Veranstaltungen, der Einsatz von Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern und das Starten und Landen von Modellflugzeugen;
3. das Beschädigen oder Beseitigen von Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Alleebäumen, Streuobstbeständen und Einzelbäumen;
4. das Beschädigen oder Beseitigen von Feuchtgebieten, Feuchtwiesen und Wiesenkenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Mooren, Teichen, Tümpeln, Findlingen, Röhricht- und Schilfbeständen und das Verändern der Gewässerufer;
5. Entwässerungsmaßnahmen und andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderung von Wiesen, Weiden oder Brachland;
7. die Neuansaat in Wiesen oder Weiden;
8. der Einsatz von Totalherbiziden auf Wiesen, Weiden oder Brachland;
9. das Ausbringen von Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland;
10. Baum- und Strauchpflanzungen;
11. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aowracks, das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen

und sonstige das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;

12. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen und Plätze;
13. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze und das Anzünden und Unterhalten von offenem Feuer in der freien Landschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und wenn sie mit dem Schutzzweck nach § 2, insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, vereinbar ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung und für Beseitigungsverfügungen ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Keiner Genehmigung bedürfen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 bezeichneten Einschränkungen sowie die Fortführung der gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;
2. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischerei-Erlaubnisscheininhaber;
3. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
4. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Fernstromleitungen der deutschen Bundesbahn,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen sowie deren Nebenanlagen,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen;
5. das Gebrauchmachen von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
6. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
7. das Befahren der Kinzig mit durch Muskelkraft betriebenen Booten ab Staustufe Ahl bis zur Mündung und der übrigen Fließgewässer in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar;
8. der sachgerechte Pfliegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
9. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
10. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßenbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
11. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Störungen des Landschaftsbildes verursachen;
12. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Zwecke der Anpassung an das vorhandene Niveau, insbesondere das Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
13. das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen innerhalb genehmigter baulicher Anlagen;
14. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen.

§ 5

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes

auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste oder motorsportliche Veranstaltungen in der freien Landschaft abhält, Wasserfahrzeuge einschließlich Surfbrettern einsetzt oder Modellflugzeuge startet und landet;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Hecken, Gebüsch, Feld- oder Ufergehölze, Alleebäume, Streuobstbestände oder Einzelbäume beschädigt oder beseitigt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Feuchtgebiete, Feuchtwiesen oder Wiesenkenken, insbesondere Flutmulden oder -rinnen; Moore, Teiche, Tümpel, Findlinge, Röhricht- oder Schilfbestände beschädigt oder beseitigt oder Gewässerufer verändert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Grün- und Brachland umbricht oder eine Nutzungsänderung dieser Flächen vornimmt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Neuansaat in Wiesen oder Weiden vornimmt;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Totalherbizide auf Wiesen, Weiden oder Brachland einsetzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Bodenmaterial auf Wiesen, Weiden oder Brachland ausbringt;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Baum- oder Strauchpflanzungen durchführt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt oder das Gelände verunreinigt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportablen Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält.

§ 7

(1) Die Bestimmungen der Verordnungen über die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ liegenden Naturschutzgebiete, kombinierte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiete gehen dieser Verordnung vor.

(2) Aufgehoben werden, soweit sie in den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fallen:

1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 13) und
 2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1468, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1990 (GVBl. I S. 424).
- (3) Aufgehoben wird die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1990 (GVBl. I S. 195).

§ 8¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

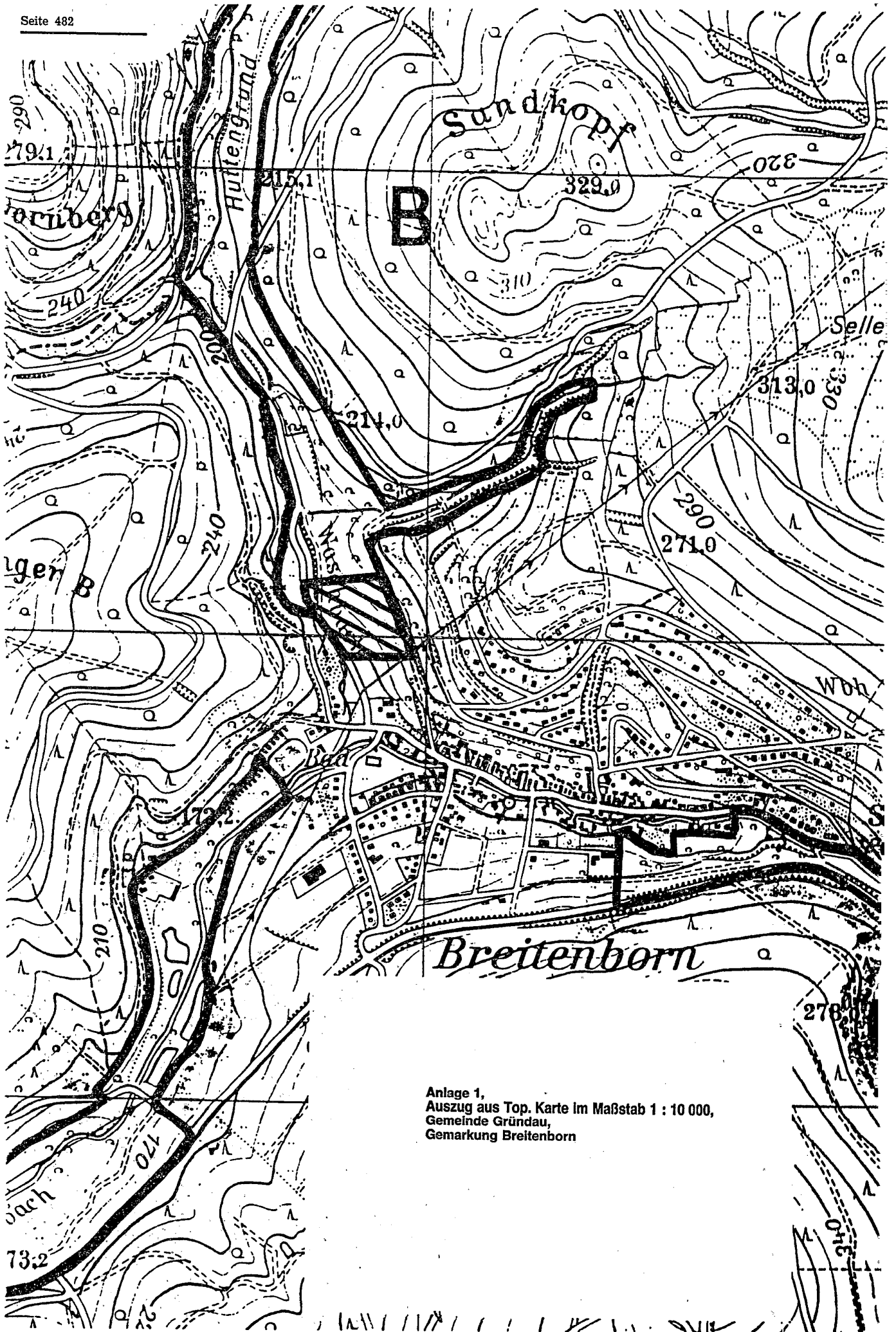
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. Januar 1996

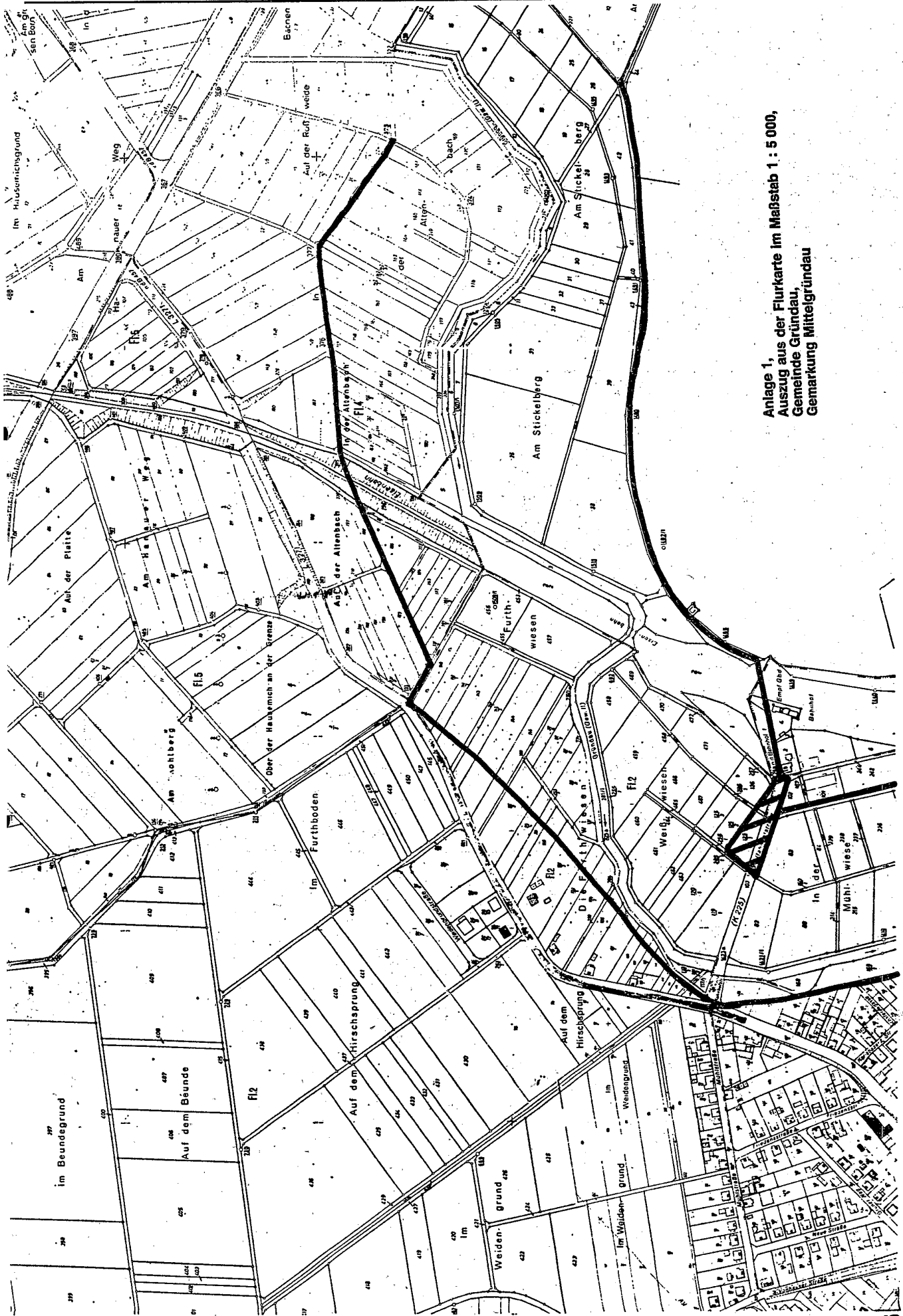
Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 5/1996 S. 480

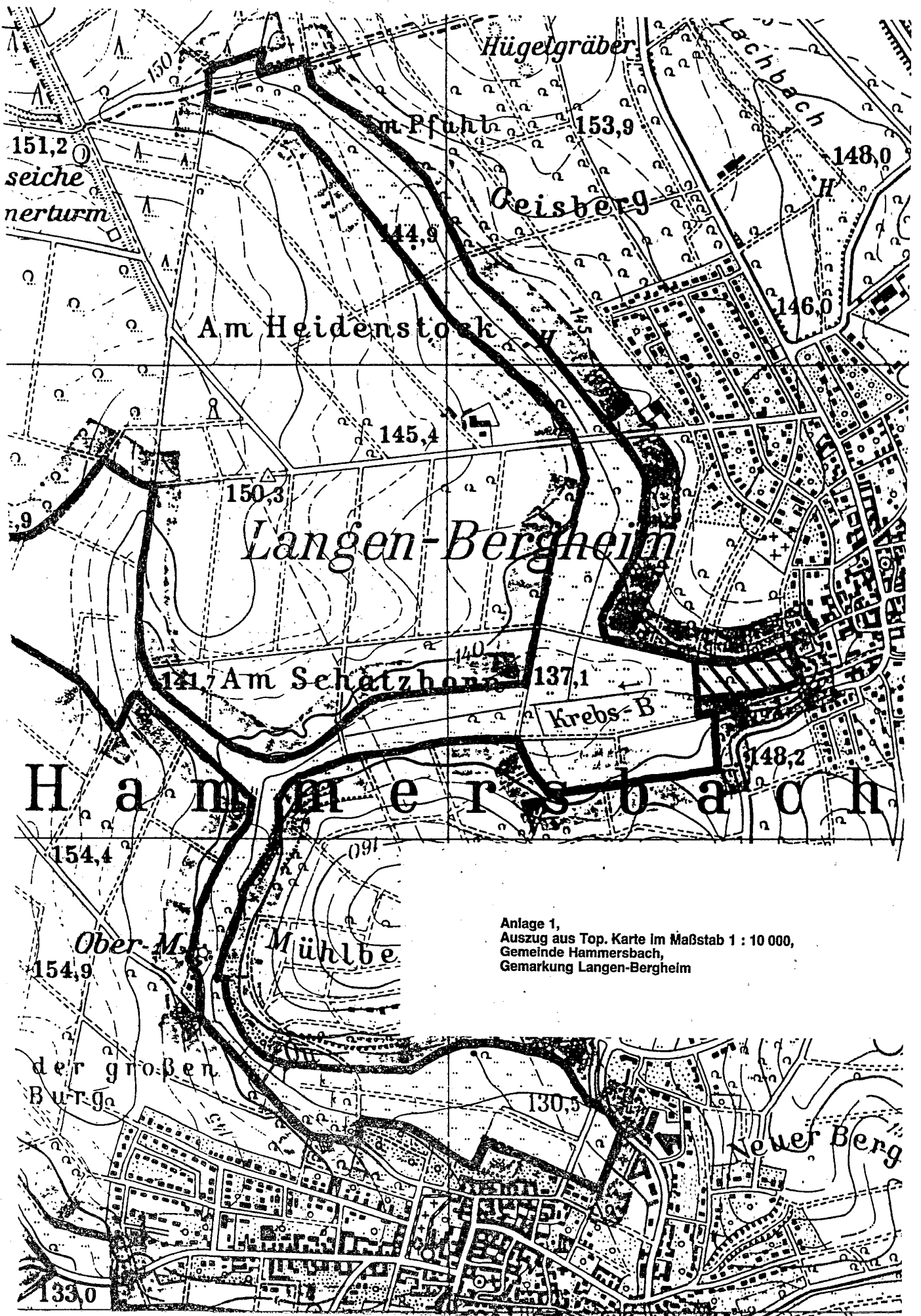
¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746).



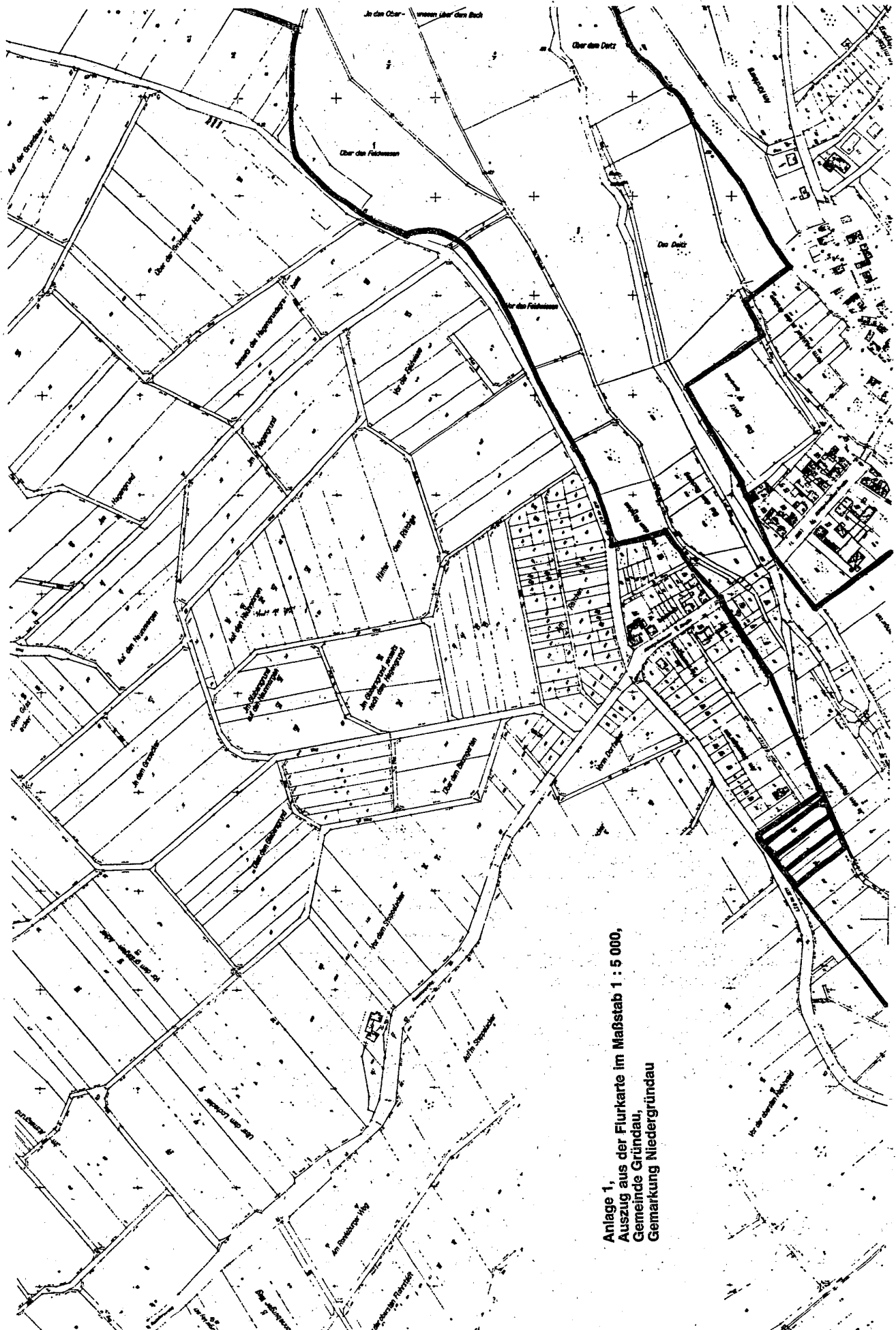
Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Gründau,
Gemarkung Breitenborn



Anlage 1,
Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000,
Gemeinde Gründau,
Gemarkung Mittelgründau



Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000,
Gemeinde Hammersbach,
Gemarkung Langen-Bergheim



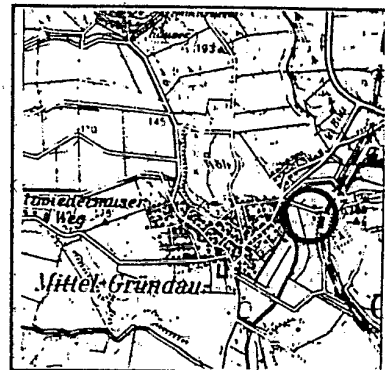
Anlage 1,
Auszug aus der Flurkarte im Maßstab 1 : 5 000,
Gemeinde Gründau,
Gemarkung Niederrindau

Anlage 2

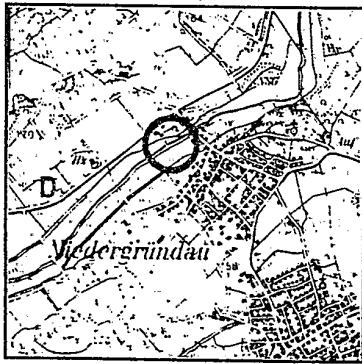
Übersichtskartenblatt als Anlage zur Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“



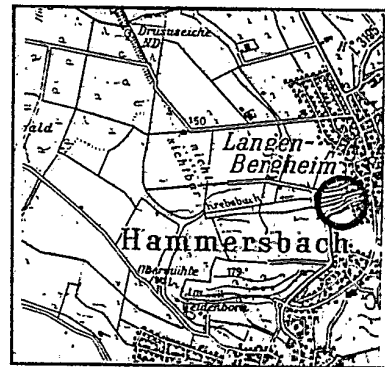
Grundau-Breitenborn



Grundau-Niedergrundau



Grundau-Mittelgrundau



Hammersbach-Langen-Bergheim

Auszüge aus den Top. Karten Nrn. 5718 und 5720 des Hessischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

141

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Innung des Bauhandwerks für Stadt und Kreis Offenbach und der Konditoren-Innung Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 genehmigt:

- Innung des Bauhandwerks für Stadt und Kreis Offenbach,
- Konditoren-Innung Wiesbaden-Rheingau-Taunus.

Darmstadt, 16. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd. 3 (36 u. 39)
StAnz. 5/1996 S. 486

142

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Handwerker-Innung der Fleischer — Kreis Rheingau —, Metall-Innung Büdingen und der Friseur-Innung Rheingau

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 genehmigt:

- Handwerker-Innung der Fleischer — Kreis Rheingau —,
- Metall-Innung Büdingen,
- Friseur-Innung Rheingau.

Darmstadt, 1. Dezember 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 54 e 08/01 — Ubd. 3 (32, 42, 49)
StAnz. 5/1996 S. 486

143

Innungskrankenkasse Rhein-Main, Wiesbaden;

hier: Anschluß der Gold-, Silberschmiede- und Graveur-Innung für den Main-Kinzig-Kreis, Elektro-Innung Büdingen, Maler-Innung Büdingen, Bäcker-Innung Büdingen, Tischler-Innung Büdingen

Gemäß § 158 SGB V wird die Erstreckung des Bezirks der Innungskrankenkasse Rhein-Main auf folgende Innungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 genehmigt:

- Gold-, Silberschmiede- und Graveur-Innung für den Main-Kinzig-Kreis,
- Elektro-Innung Büdingen,
- Maler-Innung Büdingen,
- Bäcker-Innung Büdingen,
- Tischler-Innung Büdingen.

Darmstadt, 8. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 18 — 58 e 08/01 — Ubd. 3
(19, 28, 29, 31 u. 35)
StAnz. 5/1996 S. 486

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor/in Andreas Sommer, HAVS Frankfurt (14. 8. 97), Petra Dony, HAVS Darmstadt (27. 11. 97);

in den Ruhestand versetzt:

die Ltd. Regierungsdirektoren Günter Hoffmann HAVS Darmstadt (30. 9. 97), Stefan Kaisen, HAVS Frankfurt (31. 12. 97), Amtmann Peter Kurz, HAVS Wiesbaden (31. 12. 97), Me-

dizinaloberrätin Dr. Margarethe Stiebritz, HAVS Gießen (31. 1. 98), Amtsrat Horst Braun, HAVS Gießen (31. 12. 97), Amtsinspektor Horst Stang, HAVS Kassel (31. 1. 98).

Frankfurt am Main, 29. Januar 1998

Hessisches Landesamt für Versorgung
und Soziales
I/1 — Allgemein —/Sa
StAnz. 8/1998 S. 628

195

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 2. Februar 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 748), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karten 1 bis 12) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,
dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35494 Gießen,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Eugen-Kaiser-Straße 9,
63409 Hanau,

dem Kreisausschuß des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),

dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Altstraße 24—30,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 2. Februar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 8/1998 S. 629

Anlage 2, Übersichtskarten zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 5. Januar 1996

Vom 2. Februar 1998

Auszüge aus Top. Karten, Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 5718, L 5720, L 5918, L 5920, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

○ = örtliche Lage der Flächen, für die die Verordnung aufgehoben wird

- Karte 1 — Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Wirthelm
- Karte 2 — Stadt Büdingen, Stadtteil Diebach am Haag
- Karte 3 — Stadt Büdingen, Stadtteil Eckartshausen
- Karte 4 — Stadt Bruchköbel, Stadtteil Oberissigheim
- Karte 5 — Gemeinde Erlensee, Ortsteil Rüdgingen
- Karte 6 — Gemeinde Gründau, Ortsteil Breitenborn
- Karte 7 — Gemeinde Gründau, Ortsteil Mittel-Gründau
- Karte 8 — Stadt Schlüchtern, Kernstadt
- Karte 9 — Stadt Schlüchtern, Kernstadt
- Karte 10 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Ramholz (Vollmerz)
- Karte 11 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Welperz
- Karte 12 — Stadt Wächtersbach, Stadtteil Hesseisdorf.

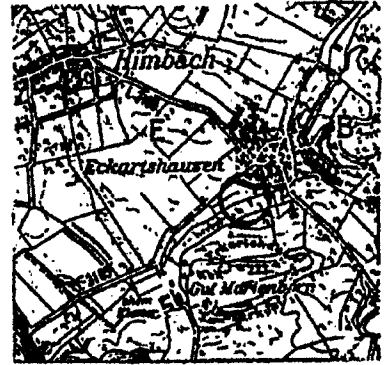
Karte 1



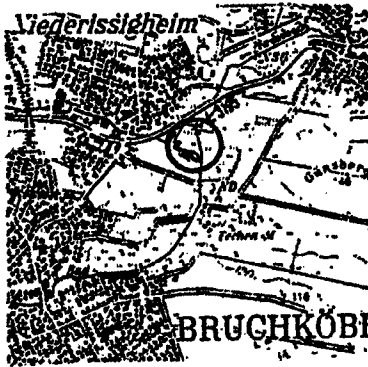
Karte 2



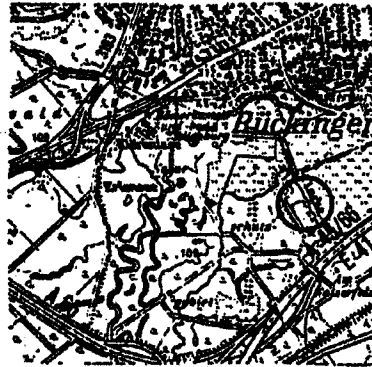
Karte 3



Karte 4



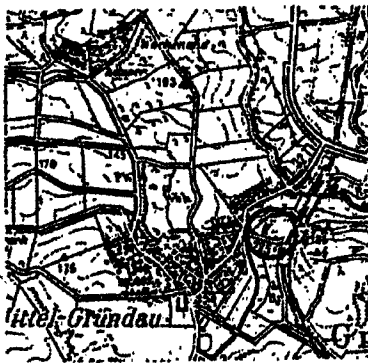
Karte 5



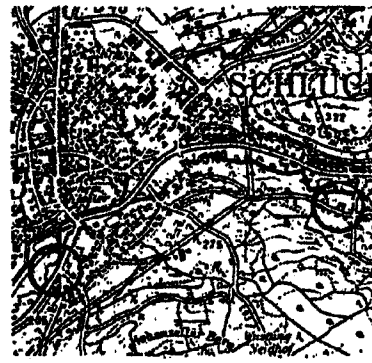
Karte 6



Karte 7



Karte 8 Karte 9



Karte 10



Karte 11



Karte 12





295

Stanz 27 3.00

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 9. März 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1998 (StAnz. S. 629), wird wie folgt geändert:



Die Abgrenzungskarte und die Übersichtskarte der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ werden durch eine Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 und eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 ersetzt, die als Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Änderungsverordnung niedergelegt werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, dem Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 36341 Lauterbach (Hessen), dem Kreisausschuss des Wetteraukreises, Europaplatz, 61169 Friedberg (Hessen) und dem Magistrat der Stadt Hanau, Steinheimer Straße 1 b, 63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. März 2000

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

St.Anz. 13/2000 S. 1040





Anlage 2
Übersichtskarte zur Sechsten Verordnung zur
Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“
vom 9. März 2000

Darmstadt, 9. März 2000
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 100 000,
Blatt Nrn. C 5518, C 5522, C 5918, C 5922
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigungs-Nr. 90 – 1 – 007

Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID: Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
 GC-ECD: Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
 GC-MS: Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
 GC-N(P)D: Gaschromatograph mit N- (und P-) sensitivem Detektor
 HPTLC: Dünnschichtchromatographie
 HPLC: Hochdruckflüssigchromatographie

KW: Kohlenwasserstoffe
 HKW: halogenierte Kohlenwasserstoffe
 PAK: Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
 IC: Ionenchromatographie
 CFA: Continuous Flow Analysis
 FIA: Flow Injection Analysis

- ¹⁾ Die diesbezüglichen DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).
- ²⁾ Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analysenverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

Wiesbaden, 29. Mai 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
 IV/Wi — 42.4 — 79 f 12/01 — (997) — chemlab
 StAnz. 24/2000 S. 1793

476

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 9. Mai 2000

Auf Grund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 2000 (StAnz. S. 1040), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karten 1 und 2) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
 obere Naturschutzbehörde,
 Wilhelminenstraße 1—3,
 64283 Darmstadt,
 dem Regierungspräsidium Gießen,
 obere Naturschutzbehörde,
 Eichgärtenallee 1,
 35394 Gießen,
 dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
 Barbarossastraße 20,
 63571 Gelnhausen,
 dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises,
 Goldhelg 42,
 36341 Lauterbach,
 dem Kreis Ausschuss des Wetteraukreises,
 Europaplatz,
 61169 Friedberg und
 dem Magistrat der Stadt Hanau,
 Steinheimer Straße 1 b,
 63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Darmstadt, 9. Mai 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dieke
 Regierungspräsident
 StAnz. 24/2000 S. 1795

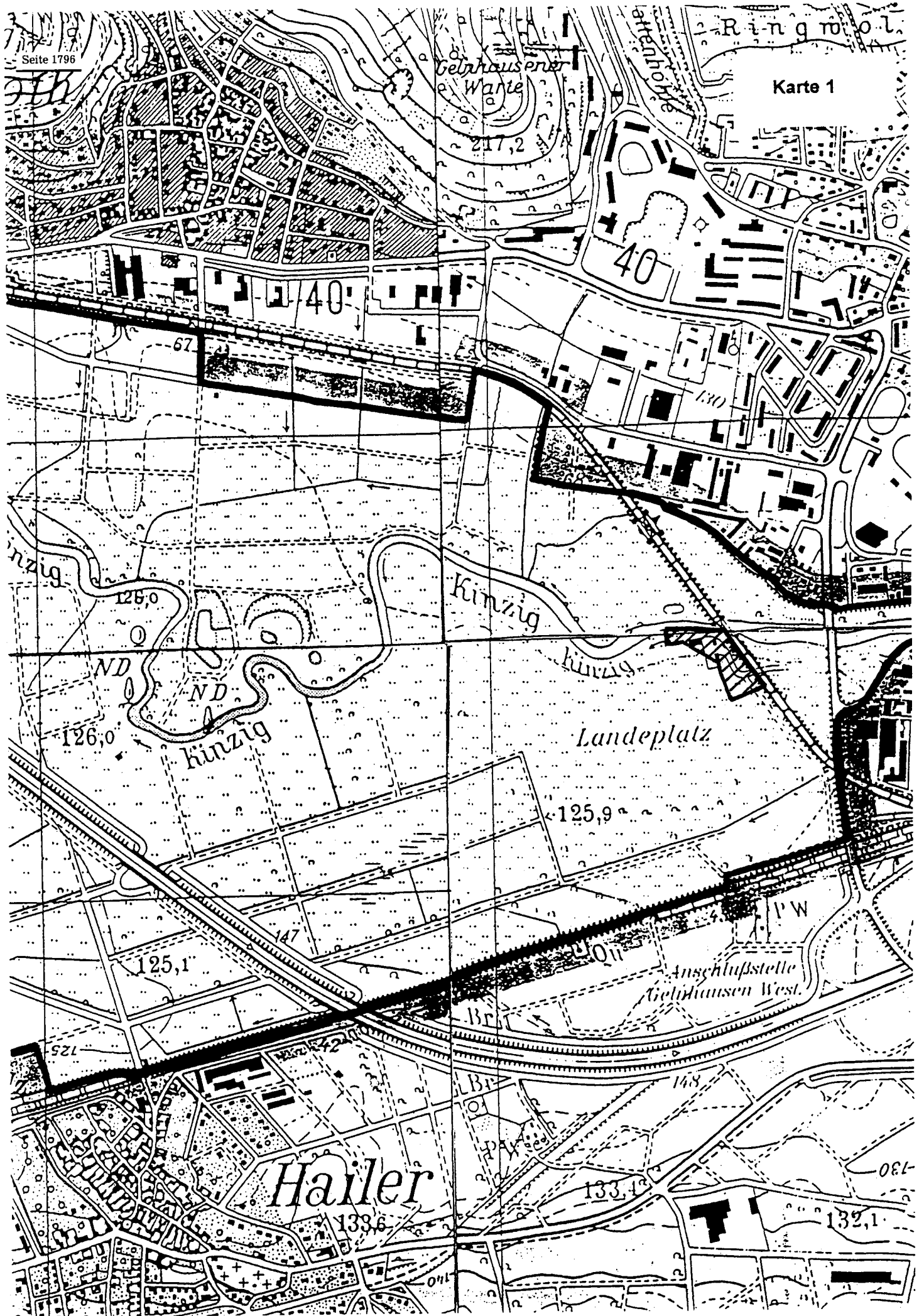
Anlage 1: Abgrenzungskarten zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 9. Mai 2000

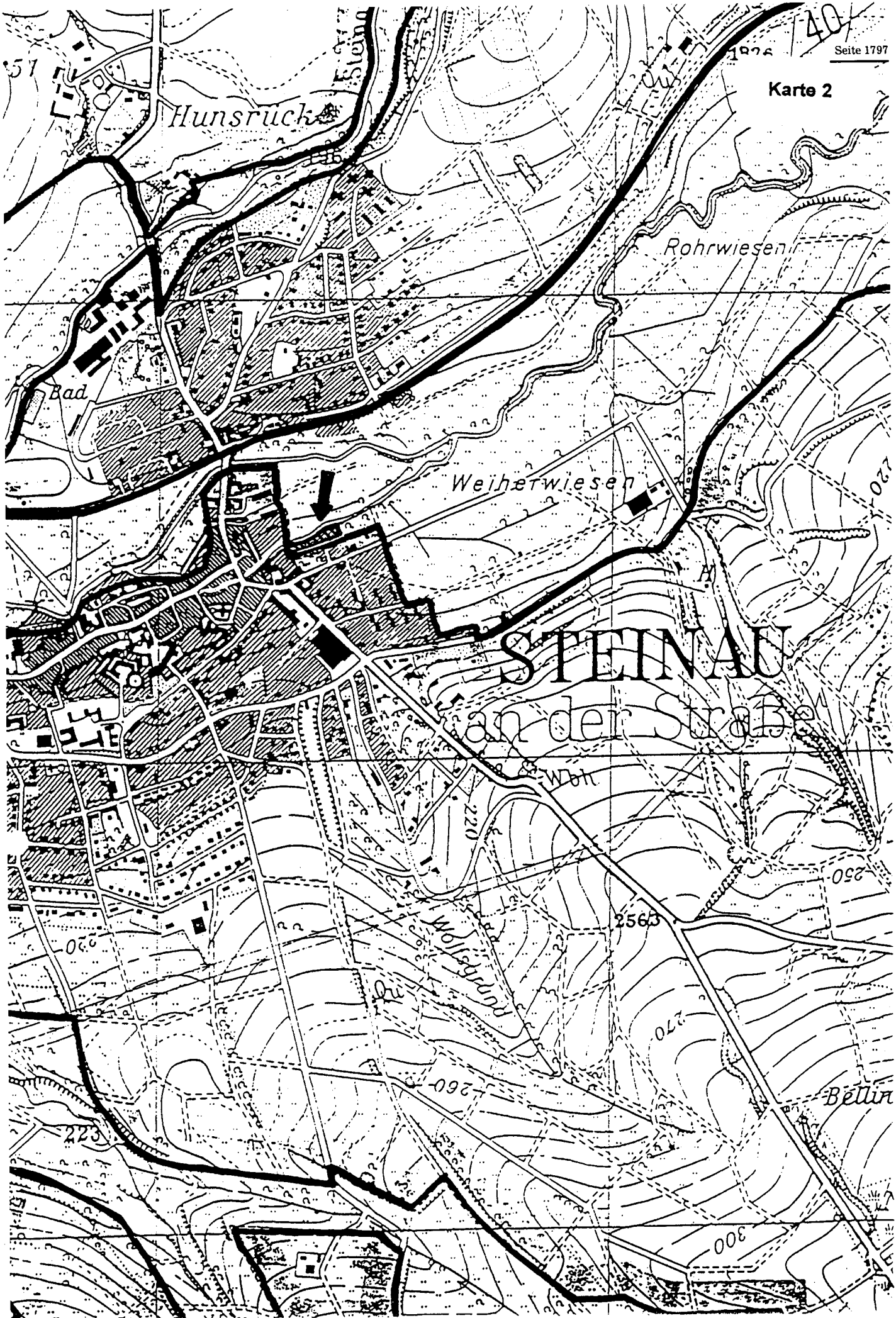
Auszüge aus den topographischen Karten Nr. 5622 SO; 5721 SW und 5821 NW

Maßstab 1 : 10 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87-1-267 des Hessischen Landesvermessungsamtes

 = Gebiete, für die die Verordnung aufgehoben wird
 = Hinweis auf Kleinflächen, die aus dem Landschaftsschutz entlassen werden

Regierungspräsidium Darmstadt
 Main-Kinzig-Kreis
 Karte 1 Stadt Gelnhausen
 Karte 2 Stadt Steinau a. d. Straße





Hunsrück

Rohrwiesen

Weiherrwiesen

STEINAU an der Straße

Bellin

Anlage 2: Übersichtskarten zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 9. Mai 2000

Auszug aus den topographischen Karten Nr. L 5721 und L 5722
Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

○ = örtliche Lage der Flächen, für die die Verordnung aufgehoben wird

Regierungspräsidium Darmstadt

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 Stadt Gelnhausen

Karte 2 Stadt Steinau a.d. Straße

Karte 1



Karte 2



477

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbaches (II. Abschnitt) mit Mühlbach und Landgraben in den Städten Groß-Gerau und Rüsselsheim sowie der Gemeinde Trebur (Landkreis Groß-Gerau), vom 2. Mai 2000

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird angeordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

(1) Am Schwarzbach wird in den Städten Groß-Gerau und Rüsselsheim sowie der Gemeinde Trebur von km 10,582 bis km 1,031 mit Mühlbach (km 3,078 bis 0,000) und Landgraben (km 5,238 bis 0,000) ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen:

Stadt Groß-Gerau

Gemarkung Groß-Gerau

Fluren 10, 12 und 13

Gemarkung Wallerstädten

Fluren 1, 5 und 6

Gemeinde Trebur

Gemarkung Trebur

Fluren 1 bis 6, 14 bis 16 und 18 bis 23

Gemarkung Astheim

Fluren 1 und 4 bis 7

Stadt Rüsselsheim

Gemarkung Bauschheim

Flur 6.

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Lageplänen i. M. 1 : 5 000 (Blatt 16) und 1 : 2 500 (Blätter 7 bis 15 und 17 bis 22). Sie sind durch eine rote durchgezogene Linie gekennzeichnet.

(4) Diese Karten sowie eine Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim

Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt —

— obere Wasserbehörde —,

Wilhelminenstraße 1—3,

64283 Darmstadt,

beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur,

Herrngasse 3,

65468 Trebur,

beim

Magistrat der Stadt Groß-Gerau,

Am Marktplatz 1,

64521 Groß-Gerau

und beim

Magistrat der Stadt Rüsselsheim,

Marktplatz 4,

65428 Rüsselsheim,

archivmäßig verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei

1. dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,
2. dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und
Landwirtschaft Darmstadt,
Rheinstraße 91,
64295 Darmstadt,
3. dem Kreisausschuss des Landkreises Groß-Gerau
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,
4. dem Landrat des Landkreises Groß-Gerau
— untere Wasserbehörde —,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Mai 2000

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 24/2000 S. 1798

III.

Die Verfahrensakte des Ausgangsverfahrens ist vom Staatsgerichtshof beigezogen worden.

B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — ist die Grundrechtsklage innerhalb eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der vollständigen Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts des Landes Hessen an die antragstellende Person, § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG.

Der Antragsteller hat diese Frist mit der frühestens am 23. Juni 2000 beim Staatsgerichtshof eingegangenen Grundrechtsklage nicht gewahrt. Die Monatsfrist zur Erhebung der Grundrechtsklage gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 24. März 2000 — 3 S 152/99 — endete mit Ablauf des 19. Juni 2000. Denn die schriftliche Bekanntgabe im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG als fristauslösendes Ereignis erfolgte dadurch, dass der Antragsteller selbst am 19. Mai 2000 eine Ablichtung der beglaubigten Abschrift des Urteils auf der Geschäftsstelle des Landgerichts Wiesbaden erhielt. Der Staatsgerichtshof hat entschieden, dass für die schriftliche Bekanntgabe im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass der antragstellenden Person die vollständige Entscheidung in schriftlicher Form zugegangen ist, so dass sie die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat (StGH, Beschluss vom 10. November 1999 — P.St. 1428 —, StAnz. 1999, S. 3692 m. w. N.). Eine förmliche Zustellung ist für die Auslösung des Fristenlaufs weder nach Wortlaut noch nach Sinn und Zweck des § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG erforderlich. Sinn und Zweck des § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG bestehen zum einen darin, dass der von einer gerichtlichen Entscheidung Betroffene sich um der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens willen möglichst bald schlüssig werden soll, ob er von dem außerordentlichen Rechtsbehelf der Grundrechtsklage Gebrauch machen will. Zum anderen will § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG im Interesse des Betroffenen ausschließen, dass die Klagefrist zu laufen beginnt, bevor ihm die Entscheidung in einer Weise zugegangen ist, die es ihm ermöglicht, sich von der Wahrung oder Beeinträchtigung seiner Grundrechte zu überzeugen. Beiden Zwecken wird es gerecht, wenn für den Beginn des Fristenlaufs auf den Zugang der vollständigen Entscheidung in schriftlicher Form beim Betroffenen abgestellt wird. Dabei ist das Erfordernis des Zugangs der angefochtenen Entscheidung in schriftlicher Form im Hinblick auf den dargelegten Normzweck des § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG auch dann erfüllt, wenn der Betroffene lediglich eine Kopie der vollständigen Entscheidung erhalten hat. Vollständig ist ein Urteil des Landgerichts als Berufungsinstantz nach §§ 523, 313 ff., 543 ZPO jedenfalls dann, wenn es ein vollständiges Rubrum (§ 313 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO), die Urteilsformel, die Entscheidungsgründe und die Unterschriften der Richter aufweist. Davon ist nach Lage der Akten auszugehen. Das Urteil ist ausweislich eines Vermerks der Urkundsbeamtin auf dem beim Landgericht Wiesbaden verbliebe-

nen Original des angegriffenen Urteils vom 24. März 2000 am 16. Mai 2000 mit den Unterschriften der Richter auf der Geschäftsstelle eingegangen. Am 19. Mai 2000 fertigte die Urkundsbeamtin sodann für die Verfahrensakte eine beglaubigte Abschrift. Nach dem Vermerk der Urkundsbeamtin erhielt der Antragsteller eine Kopie dieser beglaubigten Abschrift. Dem ist der Antragsteller mit seinen Ausführungen nicht substantiiert entgegengetreten.

Soweit der Antragsteller bestreitet, eine Kopie des angegriffenen Urteils „ausgehändigt“ erhalten zu haben, liegt dem offensichtlich die irrige Auffassung zu Grunde, dass der Zugang i. S. v. § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG die Bekanntgabe durch ein „aktives Tun“ von Seiten des Gerichts dergestalt voraussetzt, dass die angefochtene Entscheidung übergeben wird. Ein Zugang mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme, wie er nach § 45 Abs. 1 Satz 2 StGHG ausreicht, liegt jedoch auch dann vor, wenn der Betroffene die ihm eingeräumte Möglichkeit wahrnimmt, selbst eine Kopie der vollständigen Originalentscheidung oder einer Ausfertigung bzw. beglaubigten Abschrift zu ziehen. Diese Möglichkeit schließt der Antragsteller selbst nicht aus. Die Fotokopie der beglaubigten Abschrift der Originalentscheidung bot dem Antragsteller auch die Gewähr dafür, die vollständige und endgültige Entscheidung vorliegen zu haben. Mit der Übergabe der vollständigen und unterschriebenen Entscheidung an die Geschäftsstelle war die Entscheidung nicht mehr nur ein Entwurf, sondern — dokumentiert durch die Unterschriften der Richter und die Übergabe an die Geschäftsstelle — die endgültige Fassung der Entscheidung. Nach der Herstellung der beglaubigten Abschrift, die in den Verfahrensakten das Original ersetzt, war die Geschäftsstelle daher auch befugt, Abschriften dieser Entscheidung zu fertigen und an die Beteiligten herauszugeben (vgl. § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO) bzw. den Beteiligten Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Kopien zur Verfügung zu stellen. Wie dem Vermerk zudem zu entnehmen ist, erfolgte die formlose Bekanntmachung des Urteils durch die Geschäftsstelle auch mit Wissen und Willen und nicht etwa unbewusst.

Inwieweit die von ihm benannte Zeugin G. geeignet sein soll, darüber Zeugnis abzulegen, ob der Antragsteller eine Kopie des angegriffenen Urteils ausgehändigt erhalten hat, ist nicht dargelegt. Der Vermerk vom 19. Mai 2000 in der Verfahrensakte des Landgerichts Wiesbaden wurde von der Urkundsbeamtin D. gefertigt. Da der Antragsteller zudem selbst einräumt, Akteneinsicht nach dem letzten Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht genommen zu haben, vermag sein bloßes Bestreiten von Tatsachen, die Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung gewesen sein müssen, den Vermerk der Urkundsbeamtin, er habe eine Kopie des Urteils erhalten, nicht zu entkräften.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Giani	Rainer
Gasser	G. Paul	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

59

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Auenverbund Kinzig“ und „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 17. Dezember 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2000 (StAnz. S. 1795), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 4) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),
Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 4) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2001 (StAnz. S. 1277), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 5 bis 7) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Untere Naturschutzbehörde,
Ostanlage 39,
35390 Gießen,

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),
Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 5 bis 7) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 17. Dezember 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 2/2002 S. 198

Anlage 2

Übersichtskarten zur Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete

„Auenverbund Kinzig“ und „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ vom 17. Dezember 2001

Auszüge aus den Top. Karten Nr. L 5718, L 5720, L 5722, L 5920
Maßstab 1 : 50 000,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 — 1 — 007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

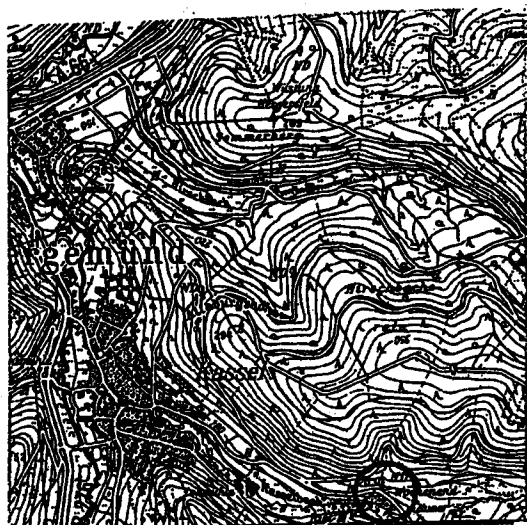
Regierungsbezirk Darmstadt

Main-Kinzig-Kreis

- Karte 1 — Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Kassel
- Karte 2 — Gemeinde Hammersbach, Ortsteil Marköbel
- Karte 3 — Gemeinde Linsengericht, Ortsteil Eidengesäß
- Karte 4 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz
- Karte 5 — Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Kassel
- Karte 6 — Gemeinde Linsengericht, Ortsteil Eidengesäß
- Karte 7 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz

Anlage 2

Karte 1



Karte 2



B

I.

Die Grundrechtsklage ist unzulässig.

Soweit sich die Grundrechtsklage gegen den Bescheid der Gnadenebene richtet, steht ihrer Zulässigkeit der Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Denn mit der Beschwerde nach § 30 der Hessischen Gnadenebene vom 4. Oktober 2000 (GVBl. I S. 493) in der Fassung vom 3. Juli 2001 (GVBl. I S. 322), dessen Absatz 2 zudem eine Aussetzungsmöglichkeit vorsieht, besteht im Gnadenebeneverfahren ein außergerichtlicher Rechtsbehelf, der es dem Antragsteller in zumutbarer Weise ermöglicht, ohne Anrufung des Verfassungsgerichts die geltend gemachte grundrechtliche Beschwerde zu beseitigen.

Soweit sich der Antragsteller gegen ein Tun oder Unterlassen des Hessischen Ministeriums der Justiz wendet, hat er den in § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG — normierten Zulässigkeitsanforderungen nicht genügt. Das in dieser Vorschrift enthaltene Substantiierungsanforderung verlangt vom Grundrechtskläger einen aus sich heraus, d. h. ohne Hinzuziehung von Akten und ohne Stellungnahme anderer Verfahrensbeteiligter, verständlichen Vortrag. Dazu gehört notwendig, dass in der Antragschrift der Gegenstand des Ausgangsverfahrens umfassend und nachvollziehbar wiedergegeben wird. Zudem muss ein Antragsteller deutlich machen, aus welchem rechtlichen Zusammenhang sich die Grundrechtsverletzung durch das angegriffene Verhalten öffentlicher Gewalt ergeben soll.

Das Vorbringen des Antragstellers wird diesen Substantiierungsanforderungen nicht gerecht, da der in der Antragschrift mitgeteilte Sachverhalt eine Prüfung des Staatsgerichtshofs, ob das Hessische Ministerium der Justiz Grundrechte des Antragstellers verletzt hat, nicht zulässt. Insbesondere hat der Antragsteller den Inhalt seiner an das Hessische Ministerium der Justiz gerichteten Beschwerden nicht näher dargelegt.

Sollte die Grundrechtsklage des Antragstellers auch gegen die Behandlung seiner Anträge auf Vollstreckungsaufschub nach § 456 StPO durch die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gerichtet sein, steht ihrer Zulässigkeit entgegen, dass der Antragsteller nach dem dem Staatsgerichtshof von ihm unterbreiteten Sachverhalt den Rechtsweg nicht erschöpft hat. Denn Einwendungen gegen eine vollstreckungsbehördliche Entscheidung, die nach der Kommentarliteratur (vgl. Paulus, in: KMR, StPO, § 458 Rdnr. 21) auch im Unterlassen einer beantragten oder angeregten Entscheidung bestehen kann, kann der Antragsteller im fachgerichtlichen Verfahren gemäß § 458 Abs. 2 StPO geltend machen, das auch die Möglichkeit vorläufiger Anordnungen eröffnet (§ 458 Abs. 3 StPO).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 StGHG.

Lange	F. Fertig	Paul Leo Gian	Rainer
Gasser	Enders	Nassauer	Buchberger
Georgen	Bombe	Teufel	

597

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Vogelsberg — Hessischer Spessart“, „Auenverbund Kinzig“ und „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 27. Mai 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird, nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg — Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 198), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 25) im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem
Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Untere Naturschutzbehörde,
Ostanlage 39,
35390 Gießen,

dem
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem
Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem
Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),

dem
Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 25) im Maßstab 1 : 50.000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 198), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Nr. 26) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem
 Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
 Untere Naturschutzbehörde,
 Goldheilg 42,
 36341 Lauterbach (Hessen),
 dem
 Kreisausschuss des Wetteraukreises,
 Untere Naturschutzbehörde,
 Europaplatz,
 61169 Friedberg (Hessen),
 dem
 Magistrat der Stadt Hanau,
 Steinheimer Straße 1 b,
 63450 Hanau.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Nr. 26) im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 3

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 23. August 1993 (StAnz. S. 2230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2001 (StAnz. S. 756), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 27 bis 29) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem
 Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
 Untere Naturschutzbehörde,
 Barbarossastraße 20,
 63571 Gelnhausen,
 dem
 Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund,
 Martinusstraße 2,
 63637 Jossgrund,
 dem
 Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal,
 Am Rathaus 11,
 36391 Sinntal.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 27 bis 29) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 27. Mai 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dieke
 Regierungspräsident

StAnz. 24/2002 S. 2169

Anlage 2

Übersichtskarten zur Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete

„Vogelsberg — Hessischer Spessart“, „Auenverbund Kinzig“ und „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“ vom 27. Mai 2002

Auszüge aus Top. Karten Blätter Nr. L 5518, L 5520, L 5522, L 5720, L 5722, L 5724, L 5922,

Maßstab 1 : 50 000, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vielfältigungsgenehmigung Nr. 02-1-007

Regierungsbezirk Darmstadt

Main-Kinzig-Kreis

- Karte 1 — Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Kassel
- Karte 2 — Gemeinde Brachtal, Ortsteil Schlierbach
- Karte 3 — Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf
- Karte 4 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz
- Karte 5 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Klosterhöfe
- Karte 6 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Wallroth
- Karte 7 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Wallroth
- Karte 8 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Vollmerz
- Karte 9 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Altengronau
- Karte 10 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Jossa
- Karte 11 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Mottgers
- Karte 12 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Sannerz
- Karte 13 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Sterbfritz
- Karte 14 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Sterbfritz
- Karte 15 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weichersbach
- Karte 16 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weichersbach

Wetteraukreis

- Karte 17 — Gemeinde Kefenrod, Ortsteil Burgbracht
- Karte 18 — Stadt Nidda, Stadtteil Unter-Schmitten

Regierungsbezirk Gießen

Landkreis Gießen

- Karte 19 — Stadt Laubach, Stadtteil Ruppertsburg
- Karte 20 — Stadt Laubach

Vogelsbergkreis

- Karte 21 — Gemeinde Freiensteinau
- Karte 22 — Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen
- Karte 23 — Stadt Herbstein, Stadtteil Stockhausen
- Karte 24 — Stadt Schotten
- Karte 25 — Stadt Schotten, Stadtteil Rainrod

Regierungsbezirk Darmstadt

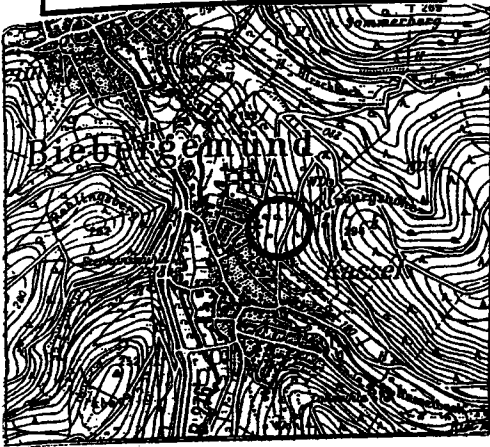
Wetteraukreis

- Karte 26 — Gemeinde Kefenrod, Ortsteil Burgbracht

Main-Kinzig-Kreis

- Karte 27 — Gemeinde Jossgrund, Ortsteil Oberndorf
- Karte 28 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Mottgers
- Karte 29 — Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weichersbach

Karte 1



Karte 2



Karte 3



Karte 4



Karte 5



Karte 6



Karte 7



Karte 8



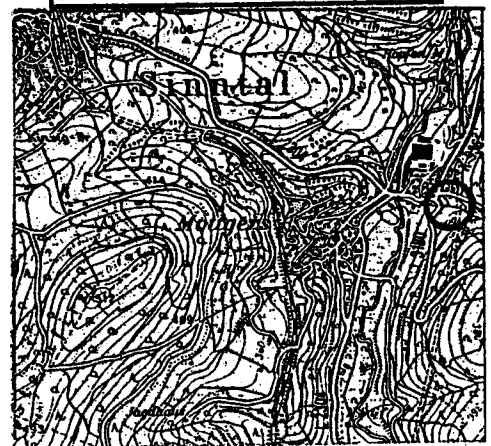
Karte 9



Karte 10



Karte 11



Karte 12



Karte 13



Karte 14



Karte 15



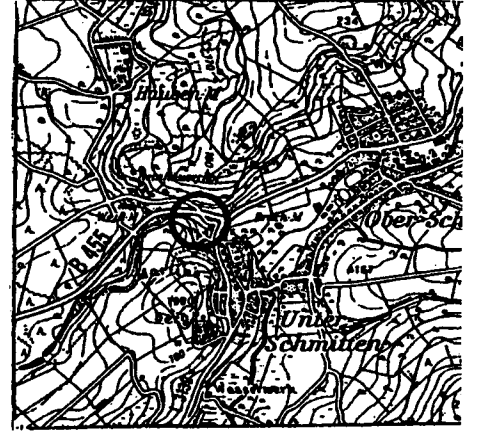
Karte 16



Karte 17



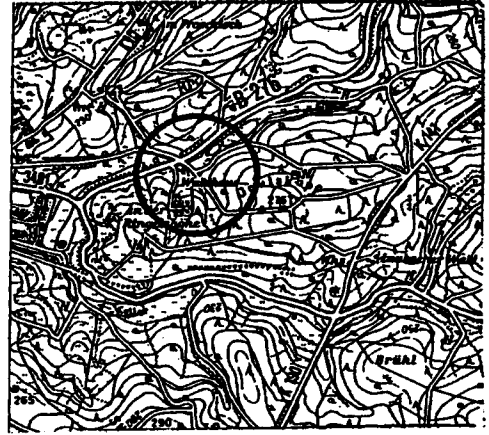
Karte 18



Karte 19



Karte 20



Karte 21



Karte 22



Karte 23



Karte 24



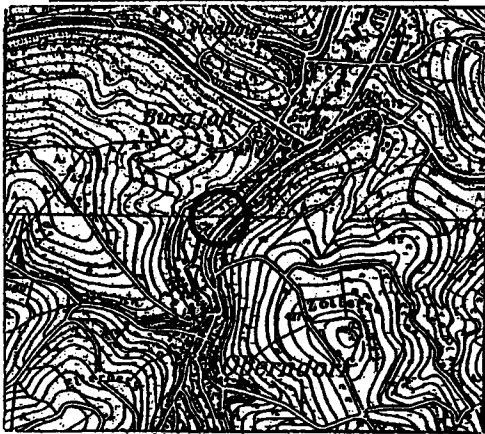
Karte 25



Karte 26



Karte 27



Karte 28



Karte 29



standes in Frankfurt am Main vom 25. Juni 1992 (StAnz. S. 1523) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:
„5. Die Liegenschaft Königsberger Straße 23 (Gemarkung Bockenheim, Flur 19, Flurstück 11/120).“
- In § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird der Klammerzusatz „(hierzu gehören nicht die Grundstücke Breite Gasse Nrn. 11, 24 und 29)“ durch den Klammerzusatz „(hierzu gehören nicht die Grundstücke Breite Gasse Nrn. 11 und 24)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 50/2002 S. 4752

1211

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ und „Auenverbund Kinzig“

Vom 3. Dezember 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau — Landschaftsschutzgebiet „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ — vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2002 (StAnz. 2002 S. 2169), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 7) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem

Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem

Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Untere Naturschutzbehörde,
Ostanlage 39,
35390 Gießen,

dem

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),

dem

Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 7) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2002 (StAnz. 2002 S. 2169), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Nr. 8) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem

Regierungspräsidium Gießen,
Obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen),

dem

Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Nr. 8) im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. Dezember 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 50/2002 S. 4753

Anlage 2, Übersichtskarten zur Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Landschaftsschutzgebiete „Vogelsberg-Hessischer Spessart“ und „Auenverbund Kinzig“

Vom 3. Dezember 2002

Auszüge aus Top. Karten, Blätter Nr. L 5720, L 5722, L 5920
Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 — Gemeinde Birstein, Ortsteil Unterreichenbach

Karte 2 — Gemeinde Freigericht, Ortsteil Horbach

Karte 3 — Gemeinde Gründau, Ortsteil Lieblos

Karte 4 — Gemeinde Linsengericht, Ortsteil Eidengesäß

Karte 5 — Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ulmbach

Karte 6 — Stadt Steinau an der Straße

Wetteraukreis

Karte 7 — Stadt Ortenberg, Stadtteil Selters

Main-Kinzig-Kreis

Karte 8 — Gemeinde Sinnthal, Ortsteil Welperz

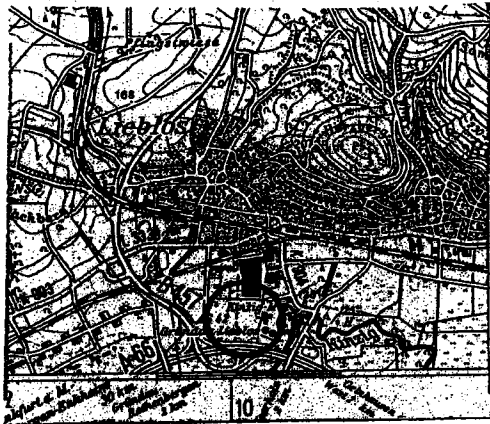
Karte 1



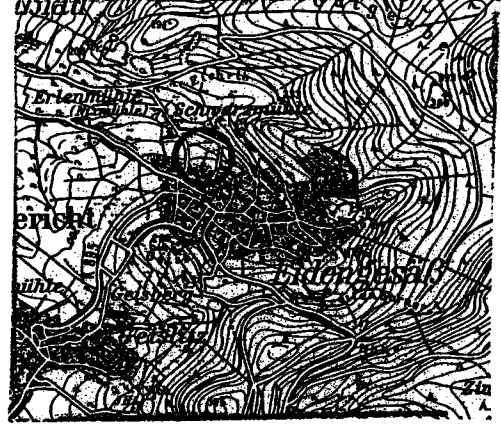
Karte 2



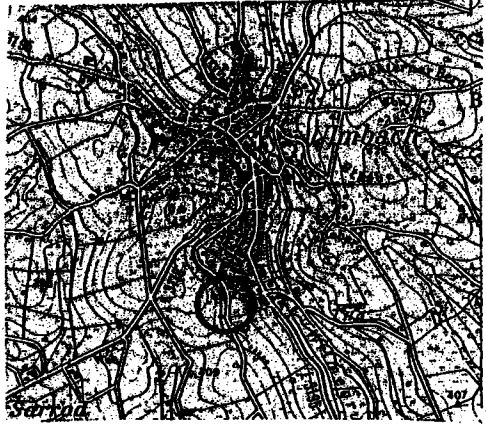
Karte 3



Karte 4



Karte 5



Karte 6



Karte 7



Karte 8



951

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**Vom 29. September 2004**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2002 (StAnz. S. 4753), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1–3,
64283 Darmstadt,

dem

Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem

Kreisausschuss des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Europaplatz,
61169 Friedberg (Hessen)

und dem

Magistrat der Stadt Hanau,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 29. September 2004

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 42/2004 S. 3285

Anlage 2

Übersichtskarten zur Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 29. September 2004

Auszüge aus Top. Karten Nr.: L 5522 und L 5720

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 04 – 1 – 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes

Regierungsbezirk Darmstadt

Main-Kinzig-Kreis

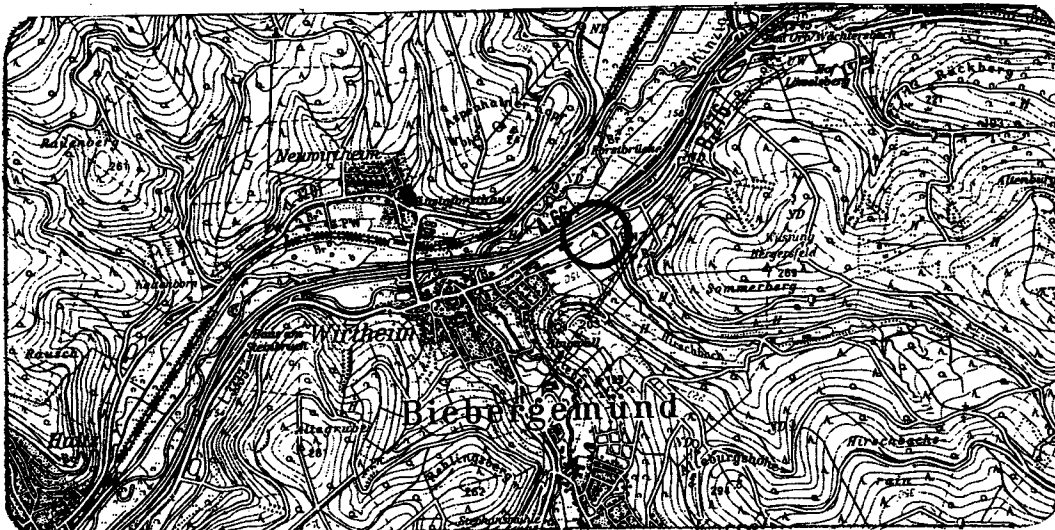
Karte 1 — Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Wirtheim

Karte 2 — Gemeinde Birstein

Regierungsbezirk Gießen

Vogelsbergkreis

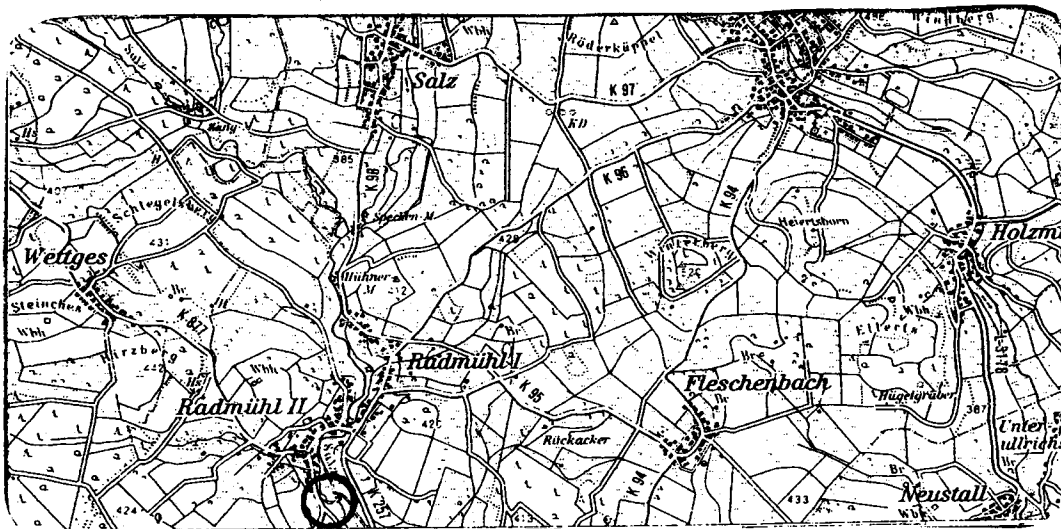
Karte 3 — Gemeinde Freiensteinau, Ortsteil Preußisch Radmühl

Karte 1

Karte 2



Karte 3



952

Genehmigung der Sitzverlegung der „hessenstiftung — familie hat zukunft“ von Wiesbaden nach Bensheim

Der Sitz der „hessenstiftung — familie hat zukunft“ ist von Wiesbaden nach Bensheim verlegt.

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GVBl. I S. 700), habe ich die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Darmstadt, 5. Oktober 2004

Regierungspräsidium Darmstadt
II 21.1 — 25 d 04/11 — (1) — 42
StAnz. 42/2004 S. 3286

953

GIESSEN

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG;

hier: Vorhaben der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis

Die Stadt Alsfeld, vertreten durch den Magistrat, Pfarrwiesenweg 3, 36304 Alsfeld, hat die wasserrechtliche Bewilligung in Verbindung mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis erhalten, aus den Brunnen 1, 2, 3, 5 und 6 in der Gemarkung Romrod Ober-Breidenbach, Flur 12, Flurstücke Nr. 17, 18 und 32, und aus dem Brunnen 4 in der Gemarkung Alsfeld-Liederbach, Flur 1 Nr. 142/2, bis zu 1 270 000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen. Das bisherige Wasserrecht in Höhe von 1 400 000 m³/a ist durch Fristablauf am 31. Dezember 2003 erloschen. Der Brunnen 1 ist seit 1956, der Brunnen 2 seit

11. Außer-Kraft-Treten/In-Kraft-Treten von Erlassen

Der Bezugerlass vom 29. April 1996 (StAnz. S. 1676), geändert durch Erlass vom 22. November 2001 (StAnz. S. 4578), tritt außer Kraft.

Dieser Erlass tritt spätestens am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Wiesbaden, 25. April 2005

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
VI 2 — 2 — 062 — c — 44 — 0209
StAnz. 21/2005 S. 1875

550

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 20. April 2005**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Hessisches Naturschutzgesetz zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert, durch Verordnung vom 29. September 2004 (StAnz. S. 3285), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreis Ausschuss des Wetteraukreises,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen),

und dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Steinheimer Straße 1 b,
63450 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1—19) im Maßstab 1 : 50 000 zu entnehmen, in der die Flächen durch schwarze Kreise gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 20. April 2005

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 21/2005 S. 1877

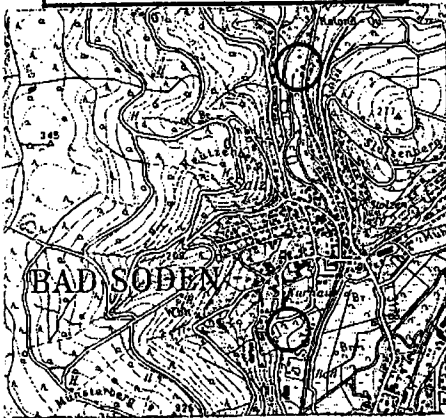
Anlage 1**Übersichtskarte zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 20. April 2005**

Auszüge aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Blätter Nr. L 5720 und L 5722 mit Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 05 — 1 — 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

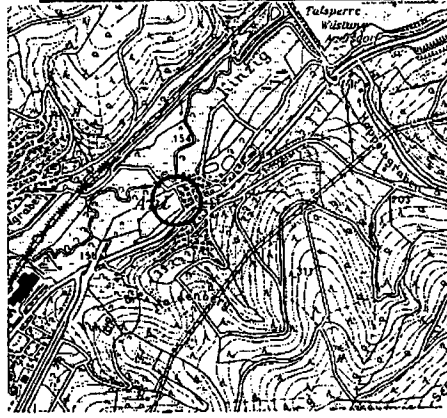
- Karte 1 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Bad Soden
- Karte 2 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Ahl
- Karte 3 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Romsthal
- Karte 4 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Wahlert
- Karte 5 Gemeinde Gründau, Ortsteil Hain-Gründau
- Karte 6 Stadt Schlüchtern
- Karte 7 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Ahlersbach
- Karte 8 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Breitenbach
- Karte 9 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Elm
- Karte 10 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Elm
- Karte 11 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Gundhelm
- Karte 12 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz
- Karte 13 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Hohenzell
- Karte 14 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Hutten
- Karte 15 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Kressenbach
- Karte 16 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Vollmerz
- Karte 17 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Sannerz
- Karte 18 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weiperz
- Karte 19 Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ulmbach

Anlage 1

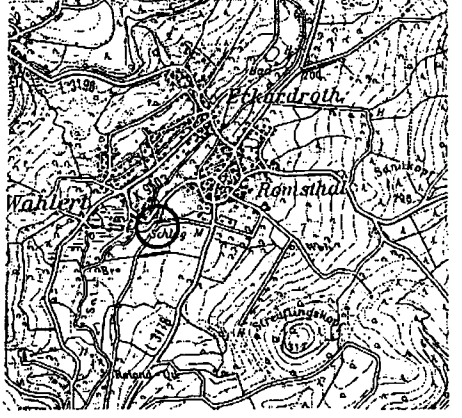
Karte 1



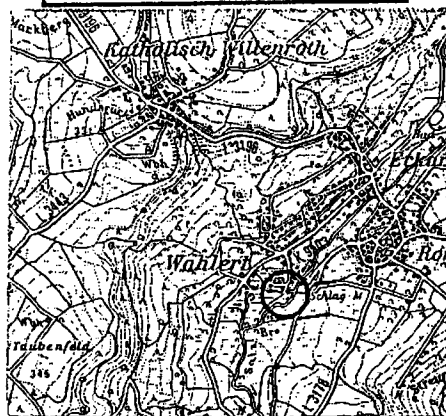
Karte 2



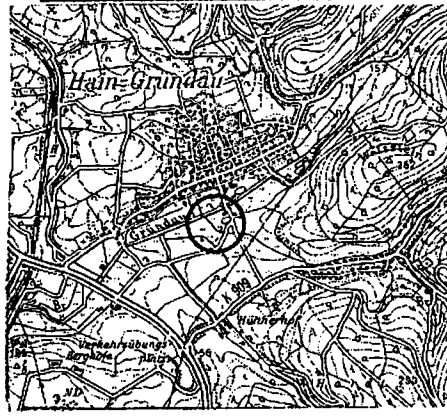
Karte 3



Karte 4



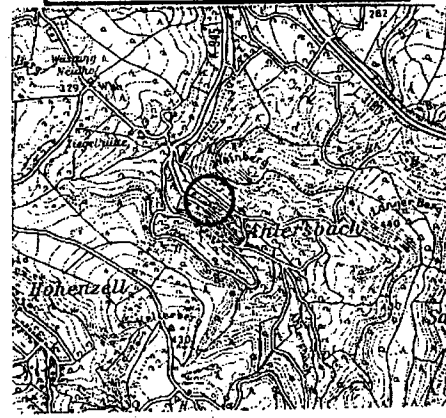
Karte 5



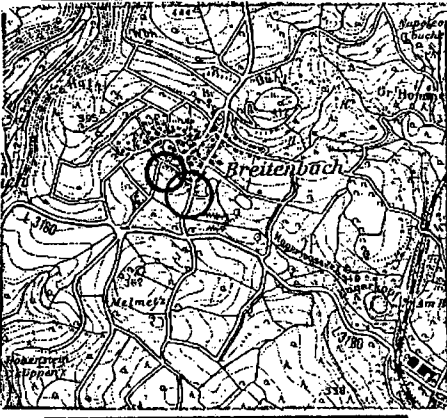
Karte 6



Karte 7



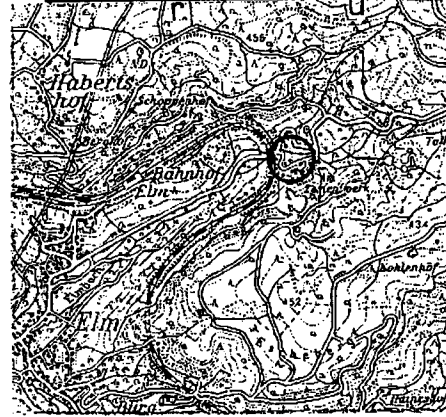
Karte 8



Karte 9



Karte 10



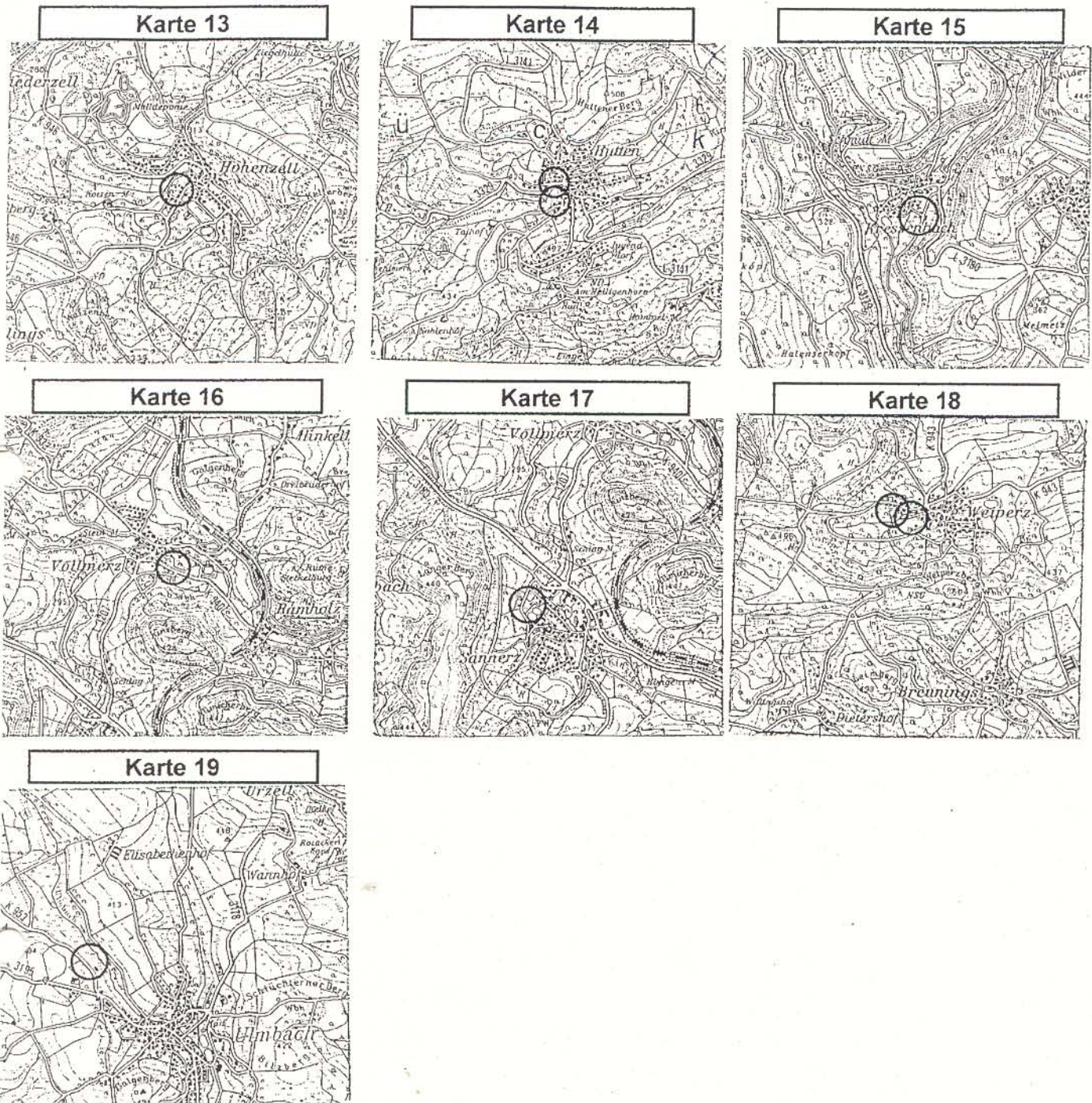
Karte 11



Karte 12



Anlage 1



Anlage 2

Abgrenzungskarte zur Zwölften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 20. April 2005

Auszüge aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blätter Nr. 5622 NW, NO; 5623 NW, NO, SW, SO, 5720 SO, 5722 NW des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation. Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 267

- Karte 1 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Bad Soden
- Karte 2 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Ahl
- Karte 3 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Romsthal
- Karte 4 Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Wahlert
- Karte 5 Gemeinde Gründau, Ortsteil Hain-Gründau
- Karte 6 Stadt Schlüchtern

- Karte 7 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Ahlersbach
- Karte 8 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Breitenbach
- Karte 9 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Elm
- Karte 10 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Elm
- Karte 11 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Gundhelm
- Karte 12 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Herolz
- Karte 13 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Hohenzell
- Karte 14 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Hutten
- Karte 15 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Kressenbach
- Karte 16 Stadt Schlüchtern, Stadtteil Vollmerz
- Karte 17 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Santerz
- Karte 18 Gemeinde Sinntal, Ortsteil Weiperz
- Karte 19 Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ulmbach

Tabelle 6: Impfung bei HIV-Infektion

Impfstoff	HIV-Infektion	
	asymptomatisch	symptomatisch
Inaktivierte Impfstoffe/Toxoide	Empfohlen	Empfohlen
Masern-Impfstoff	Empfohlen	Nicht empfohlen*
Mumps-, Röteln- u. a. Lebendimpfstoffe	Empfohlen	Nicht empfohlen
Varizellen	Möglich**	Kontraindiziert
(BCG)	Kontraindiziert	Kontraindiziert

* Masern können bei HIV-Infizierten einen besonders schweren Verlauf nehmen. Bei erhöhter Masern-Gefährdung ist deshalb eine Masern-Impfung indiziert. Eine gleichzeitig durchgeführte IgG-Substitution kann den Impferfolg in Frage stellen. Eine Kontrolle des Impferfolgs ist in diesen Fällen angeraten. Im Falle einer akuten Masern-Exposition ist bei nichtimmunen Personen eine IgG-Gabe zu erwägen.

** Die Varizellen-Schutzimpfung kann bei Varizellen-empfindlichen HIV-infizierten Personen mit noch funktionierender zellulärer Abwehr (altersentsprechende CD4⁺-Zellzahl mit einem Anteil der CD4⁺-Zellen an den Gesamtlymphozyten von $\geq 25\%$) erwogen werden.

Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut

Vorsitzender:

Herr Prof. Dr. H.-J. Schmitt, Kinderklinik der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Dr. J. Leidel, Gesundheitsamt, Köln

Wissenschaftliches Sekretariat der STIKO:

Frau Dr. Christiane Meyer, MPH
c/o Robert Koch-Institut, Abteilung für Infektionsepidemiologie
Seestraße 10, 13353 Berlin

Impfberatung des Sekretariats der STIKO am RKI (nur für Ärzte!)

Tel.: 0 30 18/754-35 39,

Montag und Donnerstag von 9.30—11.30 Uhr

Bezugsmöglichkeiten der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut

Einzel Exemplare können beim RKI zu folgenden Bedingungen angefordert werden:

- **kostenfrei bis zu 3 Exemplare nach Einsenden eines adressierten und mit 1,45 Euro frankierten Rückumschlages für das Format A4,**
- **4—20 Exemplare gegen Rechnung zum Stückpreis von 0,50 €,**
- **21—50 Exemplare gegen Rechnung zum Stückpreis von 0,40 €,**
- **mehr als 50 Exemplare gegen Rechnung zum Stückpreis von 0,35 €.**

Bei der Aussendung können Wartezeiten eintreten.

Wir bitten, zur Bestellung folgende Adresse zu verwenden:

Robert Koch-Institut
Kennwort „STIKO-Empfehlungen“
Nordufer 20
13353 Berlin

Die Impfempfehlungen sind auch im Internet abrufbar unter:

www.rki.de > Infektionsschutz > Impfen

Bei Verbreitung dieser Ankündigung wird gebeten, die Bezugsbedingungen korrekt wiederzugeben. Falls ein Nachdruck in anderen Zeitschriften gewünscht ist, wird gebeten, die Redaktion des *Epidemiologischen Bulletins* zu kontaktieren.

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

878

DARMSTADT

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 20. September 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 2005 (StAnz. S. 1877), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,
dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Eichgärtenallee 1,
35394 Gießen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Heimbacher Straße 7,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen)

und dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Hessen-Homburg-Platz 7,
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 20. September 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 43/2006 S. 2446

Anlage 1**Übersichtskarten zur Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 20. September 2006**

Auszug aus Top. Karte Nr.: L 5722, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 - Magistrat der Stadt Schlüchtern, Stadtteil Gundheim

Karte 2 - Magistrat der Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ulmbach

Karte 1**Karte 2****879**

Vorhaben der Bernhard Westarp GmbH & Co. KG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von Eisenschrotten und anderen Abfällen

Die Bernhard Westarp GmbH & Co. KG hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von Eisenschrotten und anderen Abfällen in Hanau, Gemarkung Hanau, Flur 38, Flurstücke 178/13 und 178/14 (Canthalstraße 6).

Mit der Errichtung der Anlage soll nach Bescheidserteilung begonnen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Spalte 1, Nrn. 8.9, 8.11, 8.12

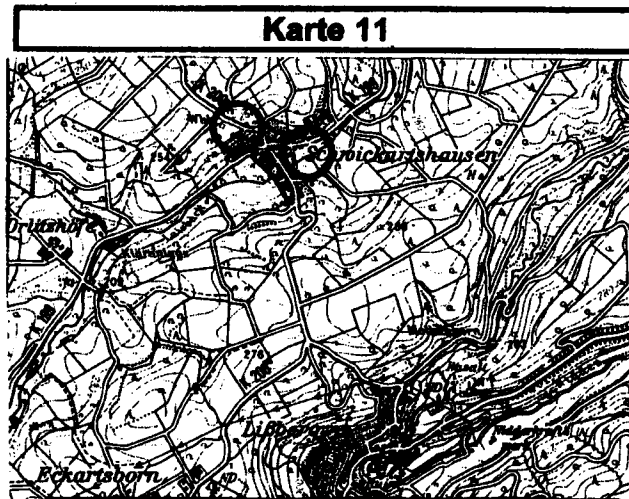
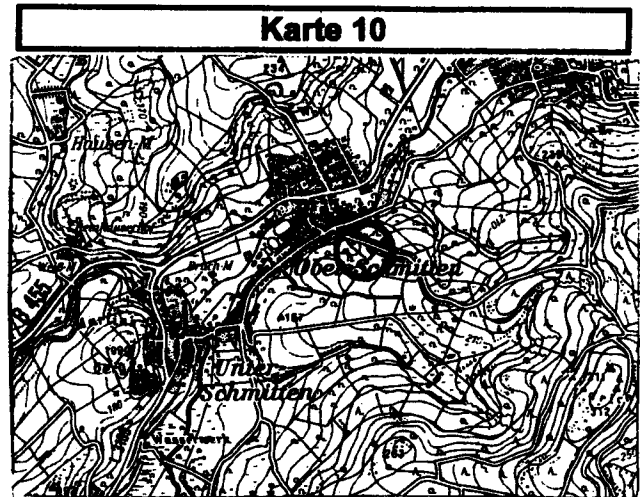
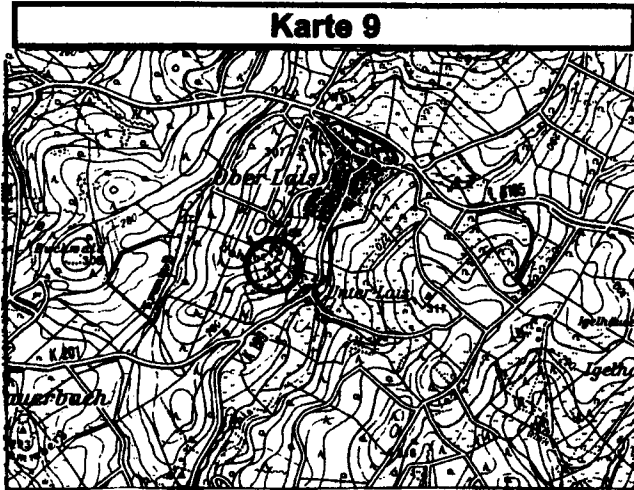
und 8.14 des Anhangs der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Prüfung des Einzelfalls gemäß den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **31. Oktober (erster Tag) bis 30. November 2006 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Zimmer 10.6.43 und beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, Stadtplanungsamt/Auslegungsstelle, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom **31. Oktober (erster Tag) bis 14. Dezember 2006 (letzter Tag)** können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwen-



621

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 25. Mai 2007

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619) wird — nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 2006 (StAnz. S. 2446), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, untere Naturschutzbehörde, Goldhelg 42,

36341 Lauterbach (Hessen), dem Kreisausschuss des Wetteraukreises, untere Naturschutzbehörde, Homburger Straße 17, 61169 Friedberg (Hessen) und dem Magistrat der Stadt Hanau, untere Naturschutzbehörde, Hessen-Homburg-Platz 7, 63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. Mai 2007 **Regierungspräsidium Darmstadt**
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 27/2007 S. 1322

**Übersichtskarten zur Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“
Vom 25. Mai 2007**

Auszug aus Top. Karte Nr.: L 5720, L 5722

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 07 — 1 — 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geo-
information.

Main-Kinzig-Kreis

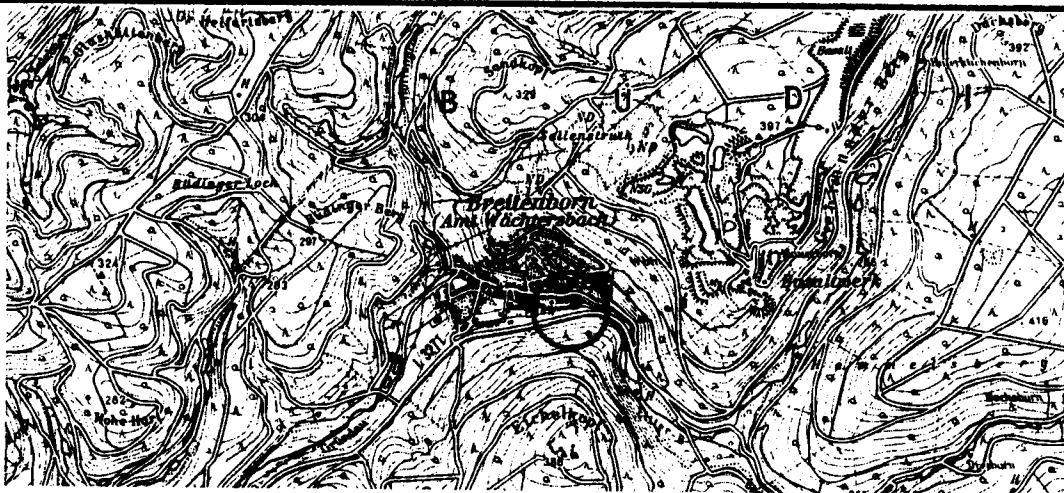
Karte 1 — Gemeinde Gründau, Ortsteil Breitenborn

Karte 2 — Gemeinde Sinnatal, Ortsteil Weiperz

Wetteraukreis

Karte 3 — Gemeinde Kefenrod, Ortsteil Helfersdorf

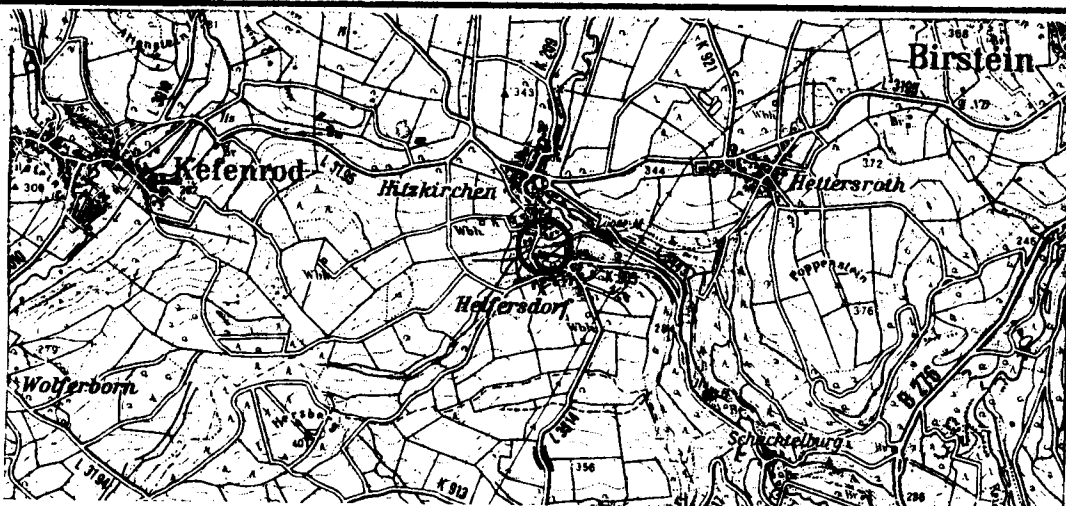
Karte 1



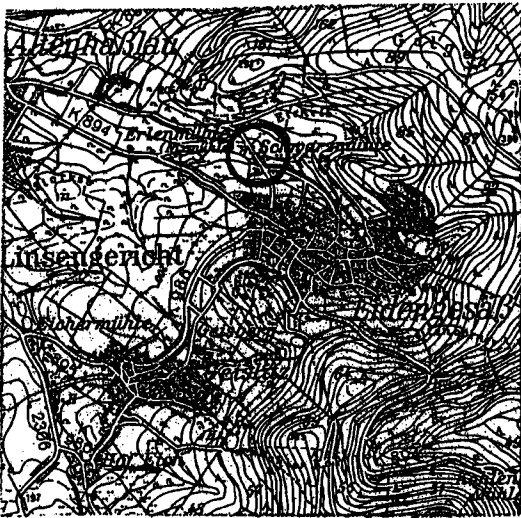
Karte 2



Karte 3



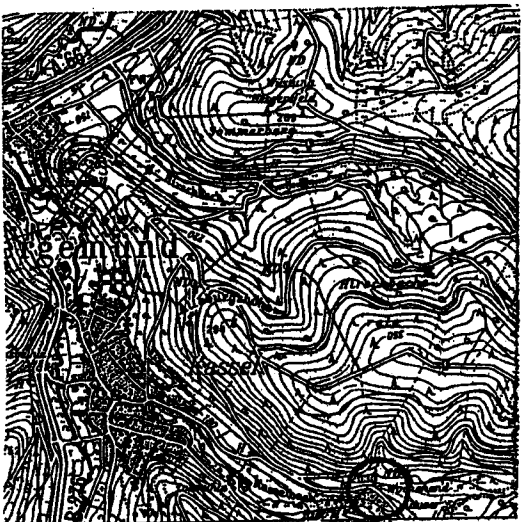
Karte 3



Karte 4



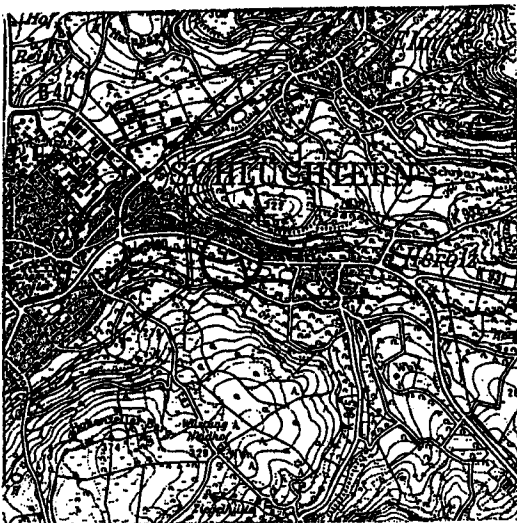
Karte 5



Karte 6



Karte 7



Auszug aus Top. Karten,
Maßstab 1 : 50 000,
Blätter Nr. L 5718, L 5720, L 5722, L 5920
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 - 1 - 007

3. Gemeindegebiet

Das Gebiet der neuen Pfarrei umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Nr. 1 aufgehobenen Pfarrkuratie und des bisherigen Pfarr-Rektorates.

Die Kartographie — Anlage 1 — ist Bestandteil dieser Urkunde.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

a) Die Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und das Pfarr-Rektorat St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau erstellen zum 31. Dezember 2007 die Kirchenrechnungen. Die in den Kirchenrechnungen ausgewiesenen Bestände der Aktivkapitalien, der zweckgebundenen und freien Mittel sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Bischöfliche Ordinariat, Abt. Rechnungsprüfungsamt, Grundlage der Vermögensübertragung.

b) Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau geht deren gesamtes bewegliches und das auf deren Namen lautende unbewegliche Vermögen auf die Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg/Mücke über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Pfarrkuratie und das Pfarr-Rektorat belastenden Verbindlichkeiten.

c) Die Rücklagen der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in den Etat der Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg/Mücke überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Pfarrkuratie und des Pfarr-Rektorates werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Fortführung des Fondsvermögens

Mit der Aufhebung der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenanntes Fondsvermögen) bestehen und werden nach dem 1. Januar 2008 vom neu eingesetzten Kirchenverwaltungsrat der Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg/Mücke

verwaltet. In Anlage 2, die Bestandteil dieser Urkunde ist, werden alle dem Fondsvermögen zugeordneten Grundstücke aufgeführt.

6. Wahrung und Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Neuwahl der Vermögensverwaltungsräte, Fortbestand der Pfarrgemeinderäte

Die bestehenden Pfarrgemeinderäte der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau bilden einen Gesamt-pfarrgemeinderat, der bis zur Neuwahl des Pfarrgemeinderates in der Pfarrei Heilig Kreuz Grünberg/Mücke am 23./24. Februar 2008 im Amt bleibt.

Die Amtszeit der Vermögensverwaltungsräte der Pfarrkuratie Sieben Schmerzen Mariens in Grünberg und des Pfarr-Rektorates St. Johannes Evangelist in Mücke-Merlau endet am 31. Dezember 2007. Die Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates der Gemeinde Heilig Kreuz Grünberg/Mücke findet durch den am 23./24. Februar 2008 neugewählten Pfarrgemeinderat der Gemeinde statt.

Bis zur Neuwahl des Vermögensverwaltungsrates bilden alle bisherigen Mitglieder der aufgelösten Vermögensverwaltungsräte den Vermögensverwaltungsrat der Gemeinde Heilig Kreuz Grünberg/Mücke.

Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit ohne Anlagen bekannt gemacht.

Wiesbaden, 18. Februar 2008

Hessisches Kultusministerium

I.4 — 880.040.000 — 7

St.Anz. 10/2008 S. 603

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

214

DARMSTADT

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 6. Februar 2008

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird — nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes — verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2007 (StAnz. S. 1322), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen)

und dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Hessen-Homburg-Platz 7,
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Februar 2008

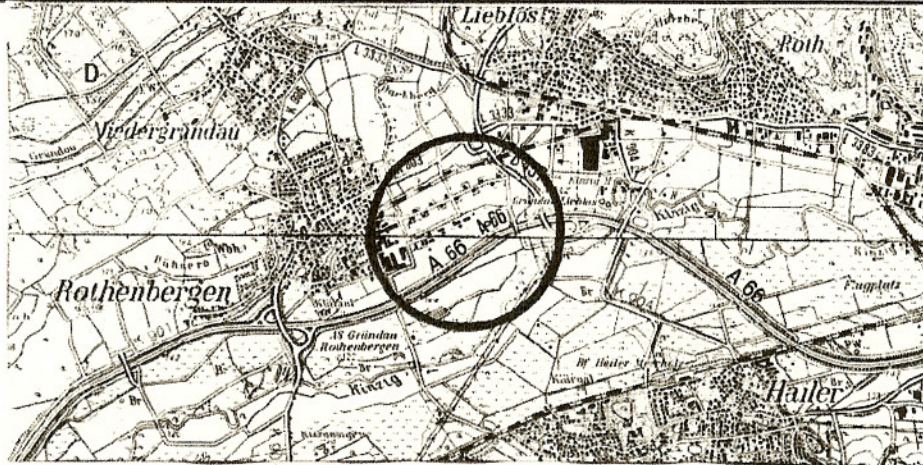
Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

St.Anz. 10/2008 S. 604

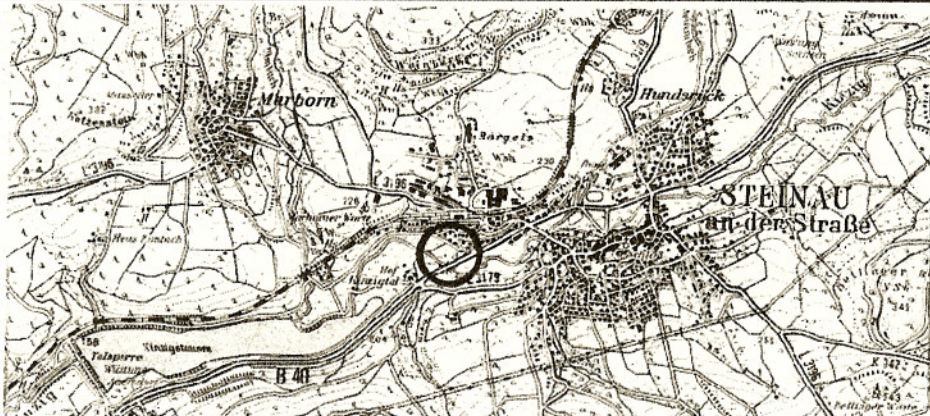
Karte 1



Karte 2



Karte 3



Übersichtskarten zur Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 6. Februar 2008

Auszüge aus Top. Karten Nr.: L 5720, L 5722, L 5920

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 08 — 1 — 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geo-information.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 — Gemeinde Gründau, Ortsteile Lieblos und Rothenbergen

Karte 2 — Stadt Schlüchtern, Stadtteil Ahlersbach

Karte 3 — Stadt Steinau an der Straße

2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf das Bestreben des schwerbehinderten Menschen hin erfolgt, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat, oder
3. der betroffene schwerbehinderte Mensch das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die Hälfte des Förderungsbetrages, höchstens aber den in den letzten zwölf Monaten vor der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährten Förderungsbetrag begrenzt. Bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Nachbeschäftigungszeit ergibt sich der Rückzahlungsbetrag aus der Multiplikation der Monate, die zur vollen Weiterbeschäftigungszeit fehlen, mit der Hälfte des zuletzt gezahlten monatlichen Zuschuss-Festbetrages.

§ 11

Nachträgliche Anrechnung vergleichbarer Leistungen

(1) Über den Antrag auf Zahlung des Zuschusses ist unverzüglich nach Eingang des Antrages zu entscheiden. Der Zuschuss ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen auch dann zu bewilligen, wenn eine vergleichbare Leistung der Bundesagentur für Arbeit oder eines Rehabilitationsträgers nach § 7 beantragt, die Bewilligung zugesagt, über den Antrag aber noch nicht formal durch Bescheid entschieden ist.

(2) Wird dem Arbeitgeber eine vergleichbare Leistung bewilligt, hat die Bundesagentur für Arbeit ihren Bewilligungsbescheid über Zuschüsse nach diesen Richtlinien für die Zukunft insoweit aufzuheben, als der Zuschuss der vergleichbaren Leistung entspricht. Die Erstattung der nachrangig erbrachten Zuschüsse an die Bundesagentur für Arbeit durch den vorrangigen Träger bestimmt sich nach den §§ 104 ff. des Sozialgesetzbuches X.

§ 12

Erfassung der Förderfälle und Berichterstattung

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Zahl der geförderten Arbeitgeber und schwerbehinderten Menschen, weitere Tatbestände

und ausgewählte Merkmale sowie die Höhe der erforderlichen Aufwendungen und Ausgaben nach näherer Bestimmung des Landes Hessen fest. Sie teilt diesem die Ergebnisse der Erfassung in regelmäßigen Abständen mit.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2009 für Einstellungen ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Richtlinien vom 28. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 110) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 19. Dezember 2008

Hessisches Sozialministerium

IV 4.2 – 55 a 4250

– Gült.-Verz. 3452 –

StAnz. 3/2009 S. 185

59

Verleihung der Pflegemedaille des Landes Hessen

Die Pflegemedaille des Landes Hessen habe ich an folgende verdiente Frauen und Männer verliehen:

Urkundendatum:

Herrn Helmut Wenzel, Obertshausen	18. 9. 2008
Frau Katharina Wenzel, Obertshausen	18. 9. 2008
Frau Ottilie Pabst, Gemünden	10. 12. 2008

Wiesbaden, 22. Dezember 2008

Die Hessische Sozialministerin

II – 50 q 0227

StAnz. 3/2009 S. 187

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

60

DARMSTADT

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 12. Dezember 2008

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird – nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes – verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2008 (StAnz. S. 604), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1–3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen)

und dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Hessen-Homberg-Platz 7,
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Dezember 2008

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Dieke

Regierungspräsident

StAnz. 3/2009 S. 187

Übersichtskarten
zur Sechzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“
Vom 12. Dezember 2008

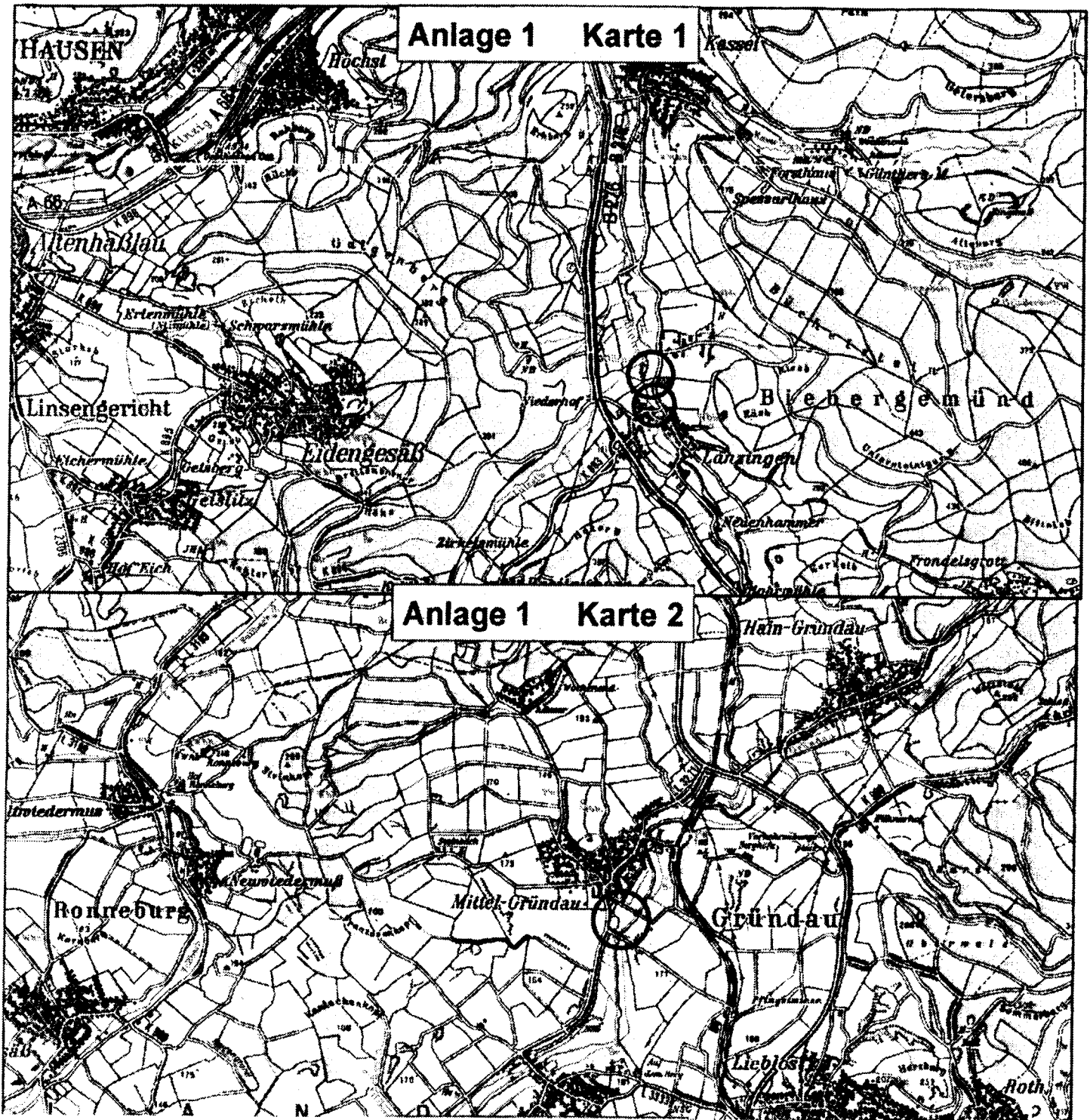
Auszüge aus Top. Karten Nr. L 5720, L 5722, L 5920

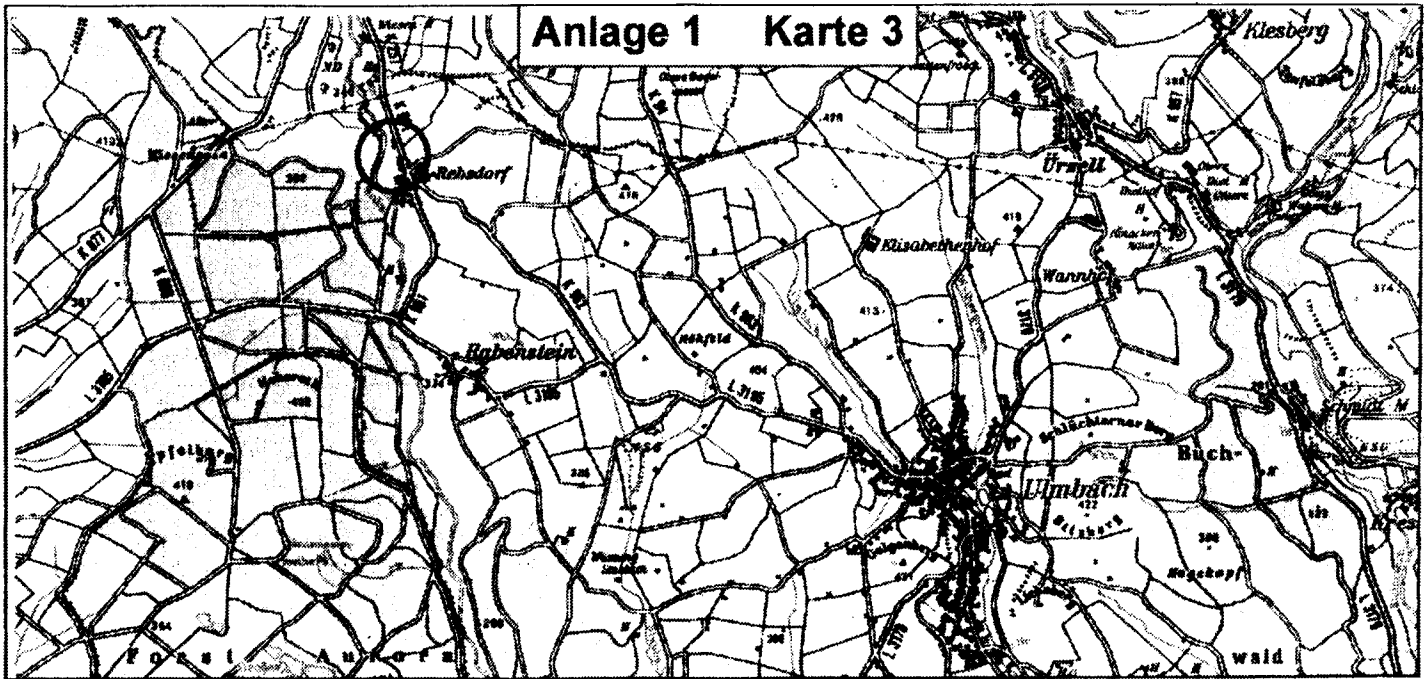
Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 08-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 – Gemeinde Biebergemünd, Ortsteile Lanzingen und Kassel

Karte 2 – Gemeinde Gründau, Ortsteil Mittel-Gründau

Karte 3 – Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Rebsdorf





61

Vorhaben der Firma DHL Logistics GmbH in 21035 Hamburg, Rungedamm 32;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma DHL Logistics GmbH beabsichtigt eine Erweiterung der Lager- und Kommissionierkapazität der bestehenden Anlage zur Lagerung brennbarer Gase (Druckgaspackungen). Diese Erweiterung bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlage befindet sich in 64546 Mörfelden, Hessenring 3-7, Gemarkung Mörfelden, Flur 17, Flurstücke 441/3, 441/4.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, kann auf Antrag nach § 4 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zu den Gründen, die zu dieser Feststellung geführt haben, Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationsträger in sonstiger Weise zur Verfügung stellen (gegebenenfalls kostenpflichtig).

Darmstadt, 17. Dezember 2008

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
 IV/Da 43.3 – 53 e 621 – 3/8 – DHL – 0
StAnz. 3/2009 S. 189

62

Vorhaben der Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH, Stroofstraße 27, 65933 Frankfurt am Main, zur Übernahme und Nutzung von zwei Tankläger (Gebäude 3442 und Gebäude 3334) als Sammel- und Dosierbehälter für Fremdwasser;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beabsichtigt am Standort

Ort: 65933 Frankfurt am Main
 Postanschrift: Stroofstraße 27
 Gemarkung: Frankfurt am Main – 54 Griesheim
 Flur: 19
 Flurstücke: 163/10

die Übernahme der Tankläger (Gebäude 3442 und 3334) und anschließende Nutzung als Sammel- und Dosierbehälter für Fremdwasser.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu überprüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 18. Dezember 2008

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
 IV/F – 41.4 – 79 f 12.05 (412) G Band 3/12
StAnz. 3/2009 S. 189

63

Vorhaben der InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die v. g. Firma beabsichtigt, auf ihrem Werksgelände auf der Rheininsel „Petersau“ die zu ihrer biologischen Abwasserbehandlungsanlage gehörige Abluftreinigung wesentlich zu ändern.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage – „TNV“ – (inkl. Abwärmenutzung).

Für dieses Vorhaben war nach § 3e in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) – zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Ver-

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“**

Vom 15. Oktober 2009

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird - nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes - verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2008 (StAnz. S. 187), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen)

und dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Hessen-Homberg-Platz 7,
63452 Hanau.

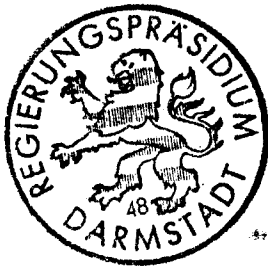
Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 11. Oktober 2009



Regierungspräsidium Darmstadt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Baron', is written over the printed name 'Baron'.

Regierungspräsident

Anlage 1

**Übersichtskarte
zur Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**

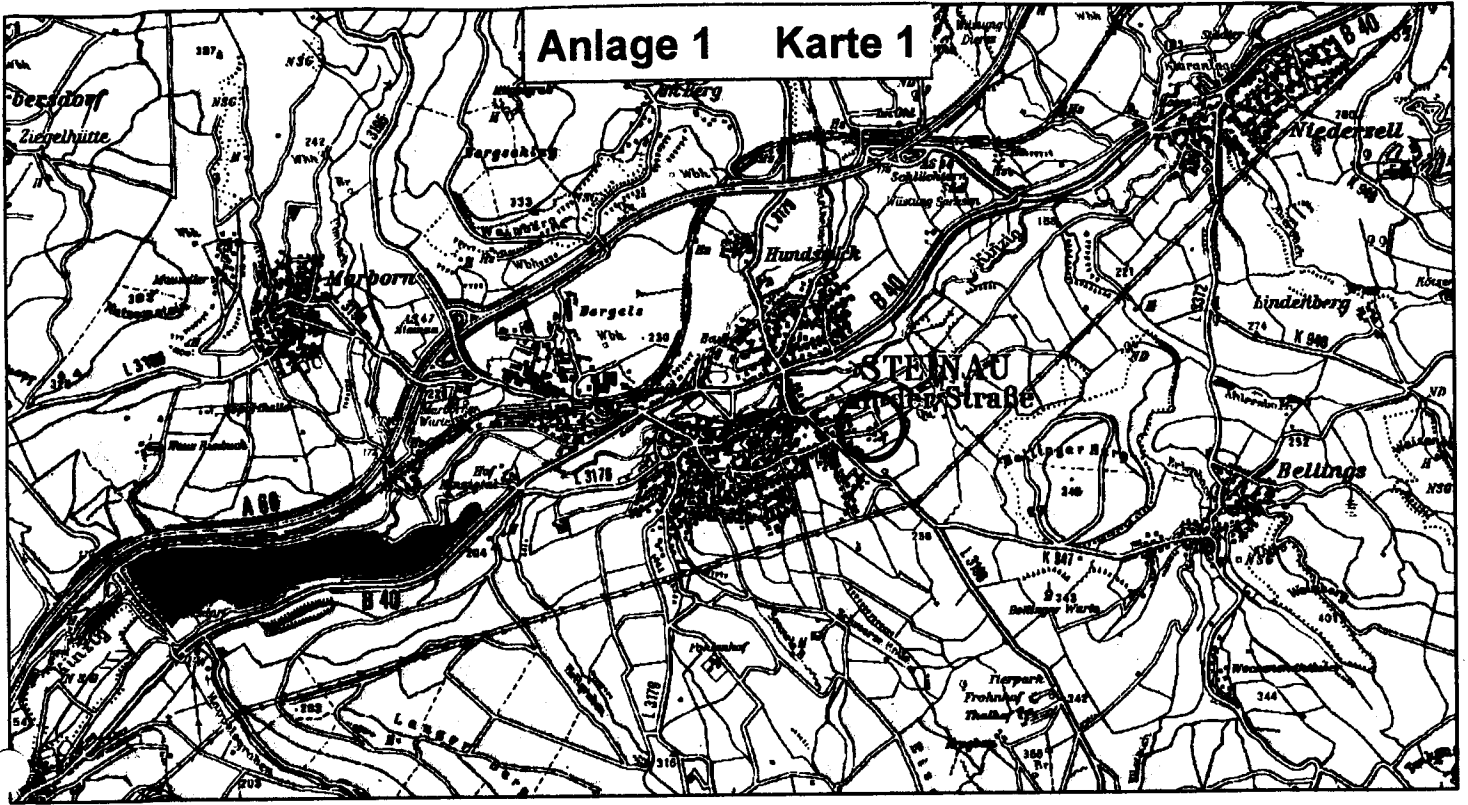
Vom 15. Oktober 2009

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karte Nr.: L 5722
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 09-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 - Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Steinau

Anlage 1 Karte 1



Anlage 2

**Abgrenzungskarte
zur Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**

Vom 15. Oktober 2009

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr.: 5622 SO
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 09-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 - Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Steinau

Darmstadt, 15. Oktober 2009



Regierungspräsidium Darmstadt

Baron
Regierungspräsident

Anlage 2 - Karte 1

1846



Hs 51

Hunsrück

Ständl

Rohrriesen

Bad

Weiherwiesen

STEINAU

an der Straße

WbH

256.3

260

270

300

223

230

220

250

260

270

280

290

300

310

320

330

340

350

360

370

380

390

400

410

420

430

440

450

460

470

480

490

500

510

520

530

540

550

560

570

580

590

600

610

620

630

640

650

660

670

680

690

700

710

720

730

740

750

760

770

780

790

800

810

820

830

840

850

860

870

880

890

900

910

920

930

940

950

960

970

980

990

1000

1010

1020

1030

1040

1050

1060

1070

1080

1090

1100

1110

1120

1130

1140

1150

1160

1170

1180

1190

1200

1210

1220

1230

1240

1250

1260

1270

1280

1290

1300

1310

1320

1330

1340

1350

1360

1370

1380

1390

1400

1410

1420

1430

1440

1450

1460

1470

1480

1490

1500

1510

1520

1530

1540

1550

1560

1570

1580

1590

1600

1610

1620

1630

1640

1650

1660

1670

1680

1690

1700

1710

1720

1730

1740

1750

1760

1770

1780

1790

1800

1810

1820

1830

1840

1850

1860

1870

1880

1890

1900

1910

1920

1930

1940

1950

1960

1970

1980

1990

2000

2010

2020

2030

2040

2050

2060

2070

2080

2090

2100

2110

2120

2130

2140

2150

2160

2170

2180

2190

2200

2210

2220

2230

2240

2250

2260

2270

2280

2290

2300

2310

2320

2330

2340

2350

2360

2370

2380

2390

2400

2410

2420

2430

2440

2450

2460

2470

2480

2490

2500

2510

2520

2530

2540

2550

2560

2570

2580

2590

2600

2610

2620

2630

2640

2650

2660

2670

2680

2690

2700

2710

2720

2730

2740

2750

2760

2770

2780

2790

2800

2810

2820

2830

2840

2850

2860

2870

2880

2890

2900

2910

2920

2930

2940

2950

2960

2970

2980

2990

3000

3010

3020

3030

3040

3050

3060

3070

3080

3090

3100

3110

3120

3130

3140

3150

3160

3170

3180

3190

3200

3210

3220

3230

**Achtzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“**

Vom 8. Dezember 2009

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird - nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes - verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2009 (StAnz. S. 2615), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen)

und dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Hessen-Homberg-Platz 7,
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 8. Dezember 2009



Regierungspräsidium Darmstadt


Johannes Baron
Regierungspräsident

Anlage 1

Übersichtskarte zur Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

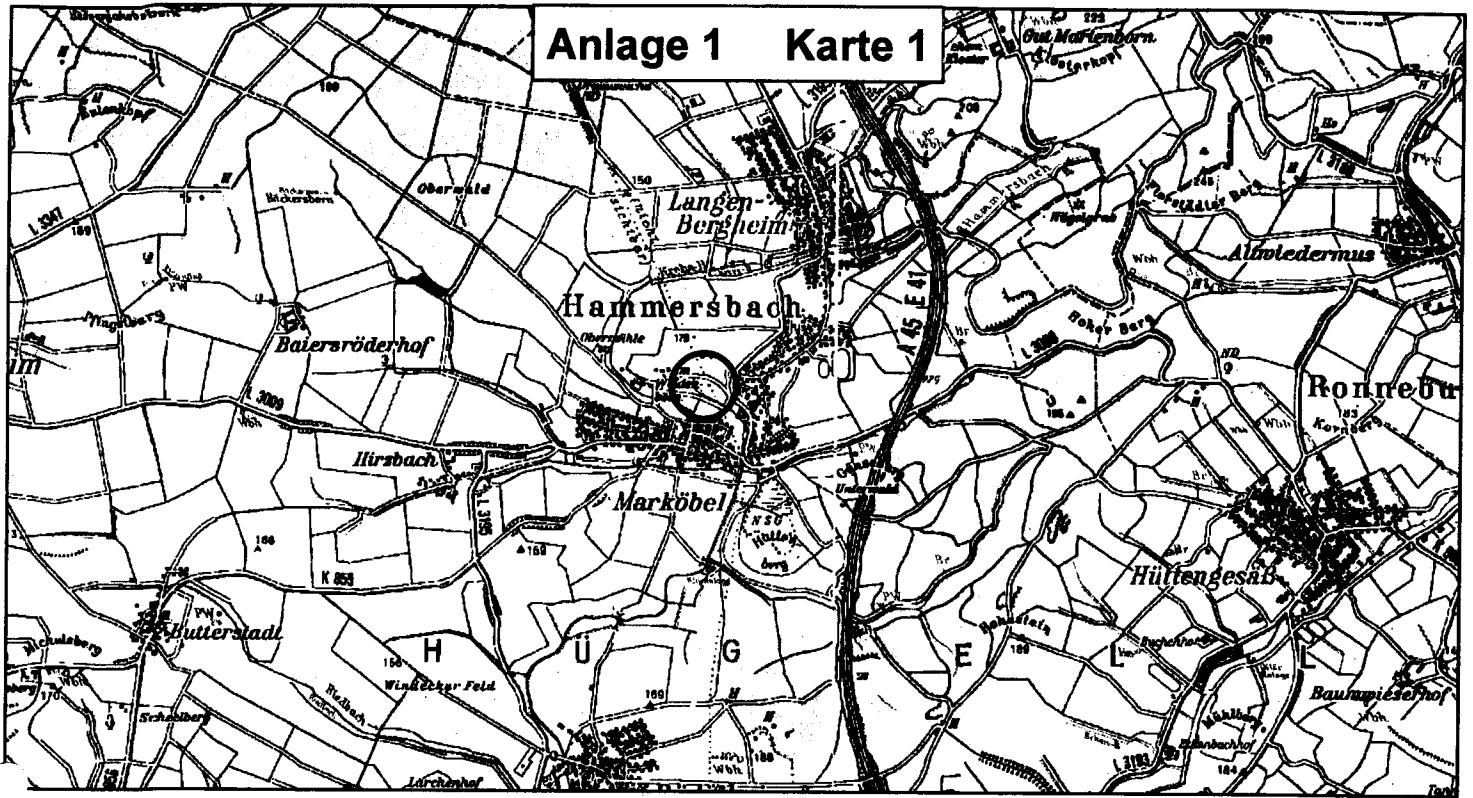
Vom 8. Dezember 2009

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karte Nr.: L 5718
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 09-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 - Gemeinde Hammersbach, Ortsteil Marköbel

Anlage 1 Karte 1



Anlage 2

**Abgrenzungskarte
zur Achtzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**

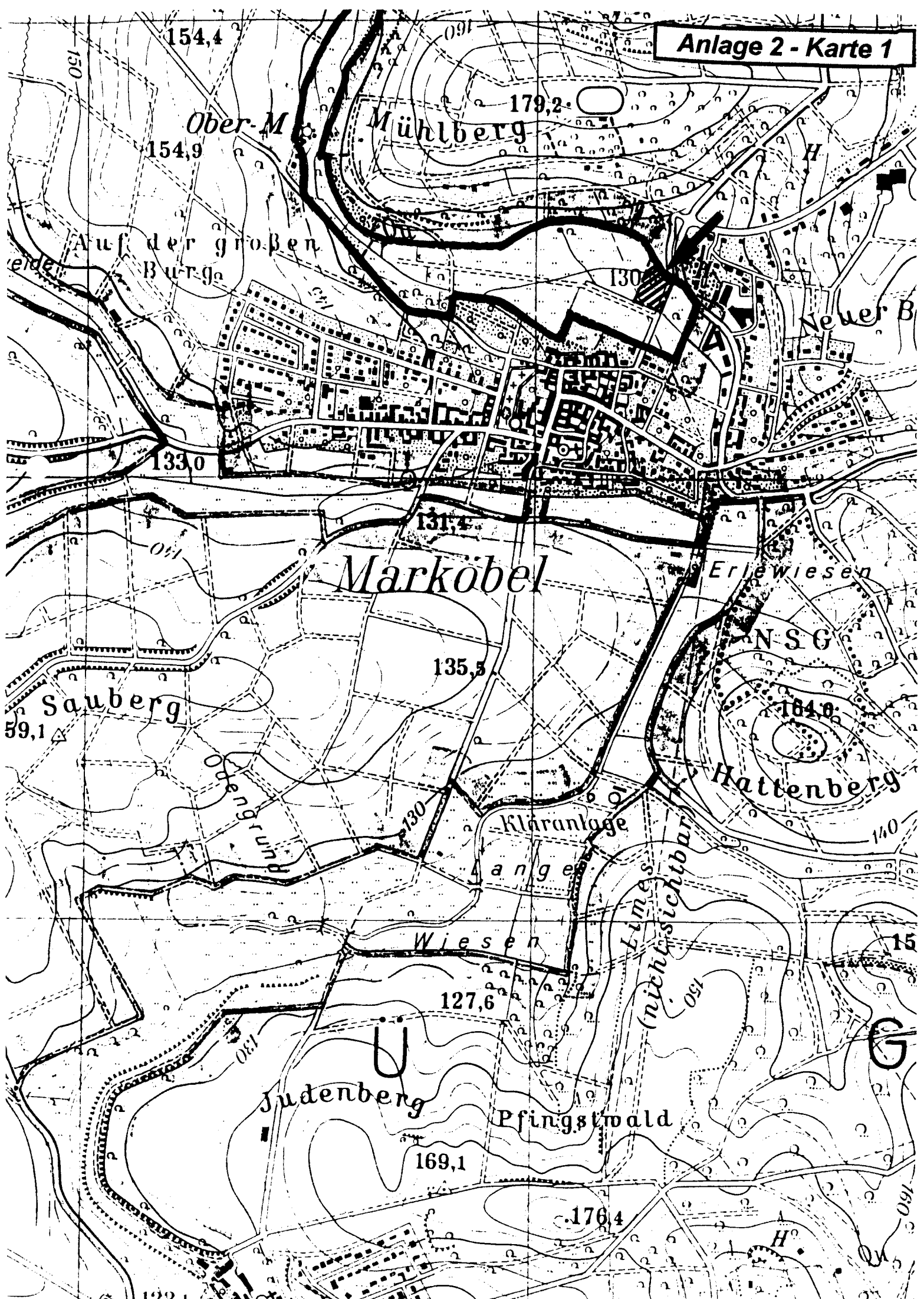
Vom 8. Dezember 2009

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 10 000, Blatt Nr.: 5719 SO
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 09-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 - Gemeinde Hammersbach, Ortsteil Marköbel

Anlage 2 - Karte 1



HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

86

Jahreskrankenhausbauprogramm 2010;

hier: Verwendung der Reservemittel

Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 2010 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 258.468 Euro insgesamt Reservemittel in Höhe von 2.934.068 Euro zur Verfügung.

Mit den Reservemitteln wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit nach § 24 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 – HKHG 2011 – als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 2010 festgestellt werden. Die nicht verausgabten 184.568 Euro werden auf die Reservemittel 2010 A übertragen.

Inanspruchnahme der Reservemittel 2010

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Verwendungszweck	Datum der Bewilligung	Reservemittel des Bauprogramms 2010 in Euro
1.	HSK, Dr. Horst-Schmidt-Kliniken GmbH, Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden	Umbau Urologische Ambulanz	03.05.2010	1.400.000,-
2.	Kreiskrankenhaus Eschwege	Flächendeckende Brandmeldeanlage, Anbau Bettenhaus und Altbau EG und UG	07.12.2010	564.000,-
	Zusammen			1.964.000,-

Inanspruchnahme von Reservemitteln des Programms 2010 infolge Mehrkosten:

Lfd. Nr.	Krankenhaus	Verwendungszweck	Datum der Bewilligung	Gesamtbewilligung in Euro	davon Reservemittel des Programms 2010 in Euro
1.	Rhön-Klinik Gersfeld	Neubau der Rhön-Klinik Gersfeld	14.06.2010	7.670.000,-	170.000,-
2.	Vitos Klinikum Riedstadt	Umbau und brandschutztechnische Ertüchtigung des Hauses A zur Schaffung einer Krankenstation	27.10.2010	866.000,-	615.500,-
	Zusammen				785.500,-

Mithin insgesamt verausgabt: 2.749.500 Euro

Wiesbaden, 16. Januar 2011

Hessisches Sozialministerium
StSin/V 6.1 18 c 4210 – 0001 – 2009/002
StAnz. 5/2011 S. 151

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

87

DARMSTADT

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Außenverbund Kinzig“

Vom 17. Januar 2011

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Außenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (StAnz. S. 3632), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

- dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1–3,
64283 Darmstadt,
- dem Regierungspräsidium Gießen,
obere Naturschutzbehörde,
Schanzenfeldstraße 8,
35578 Wetzlar,
- dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,
- dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises,
untere Naturschutzbehörde,
Goldhelg 42,
36341 Lauterbach (Hessen),
- dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
untere Naturschutzbehörde,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg (Hessen)

und dem Magistrat der Stadt Hanau,
untere Naturschutzbehörde,
Hessen-Homberg-Platz 7,
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. Januar 2011

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Johannes Baron
Regierungspräsident

StAnz. 5/2011 S. 151

Anlage 1

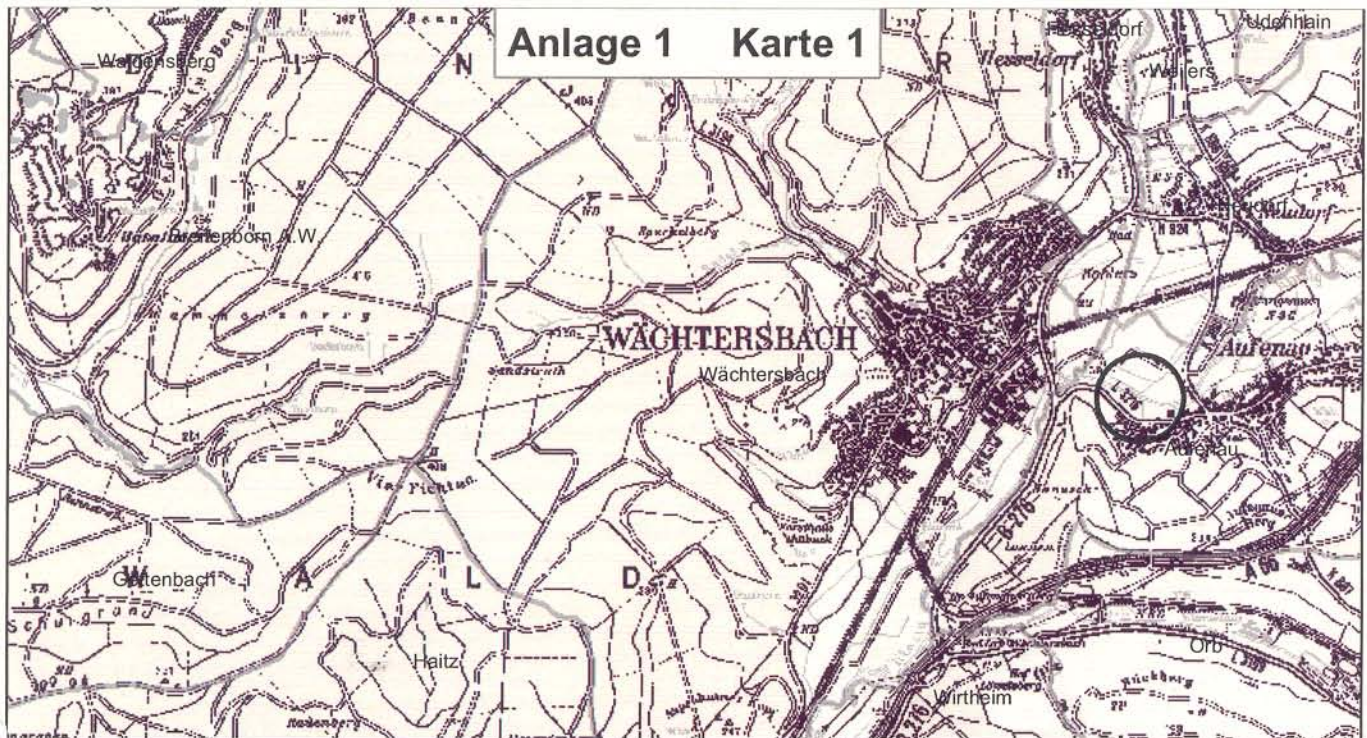
Übersichtskarte zur Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ Vom 17. Januar 2011

Auszug aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karte Nr.: L 5720

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 11-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 – Stadt Wächtersbach, Stadtteil Aufenau



88

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 28. Dezember 2010 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

I Erteilung der 1. Teilgenehmigung

Auf Antrag vom 22. Mai 2008 in der Fassung vom 5. Juni 2009 wird der

E.ON Kraftwerke GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer
Dirk Jost, Keith Plowman und Dirk Rüggen,
Tresckowstraße 5,
30457 Hannover

– Antragstellerin –

I.1. nach Maßgabe der in Nr. III aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden

Nebenbestimmungen nach den §§ 8, 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die 1. Teilgenehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in **63538 Großkrotzenburg**
Grundbuch, Gemarkung: **Großkrotzenburg**
Flur: **23**
Flurstücke: **42/1, 269/15**

einen steinkohlebefeuerten Kraftwerksblock (Block 6) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.350 MW_{th} und einer elektrischen Nettoleistung von 1.055 MW_{el} sowie einer Fernwärmeleistung von bis zu 300 MW_{th} mit zugehörigen Nebeneinrichtungen zu errichten.

I.2. Die 1. Teilgenehmigung berechtigt zur Errichtung und Durchführung von:

- Bauvorbereitenden Maßnahmen (Räumen der Baufläche von vorhandenem technischen Gerät) und die Freimachung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Errichtung der dazugehörigen technischen Infrastruktur (Baustraßen, Büro- und Sanitärcontainer, Montageflächen, Strom- und Wasseranschlüsse)

**Zwanzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“**

Vom 30. April 2013

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 2011 (StAnz. S. 151), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karte 1 und 2) im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen
obere Naturschutzbehörde
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
untere Naturschutzbehörde
Goldhelg 42
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises
untere Naturschutzbehörde
Homburger Straße 17
61169 Friedberg (Hessen)

und dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homberg-Platz 7
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Karte 1 und 2) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, ³⁰ April 2013



Regierungspräsidium Darmstadt

Johannes Baron
Regierungspräsident

Anlage 1

Übersichtskarten zur Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 30. April 2013

Auszüge aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karte Nr.: L 5720
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 13-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

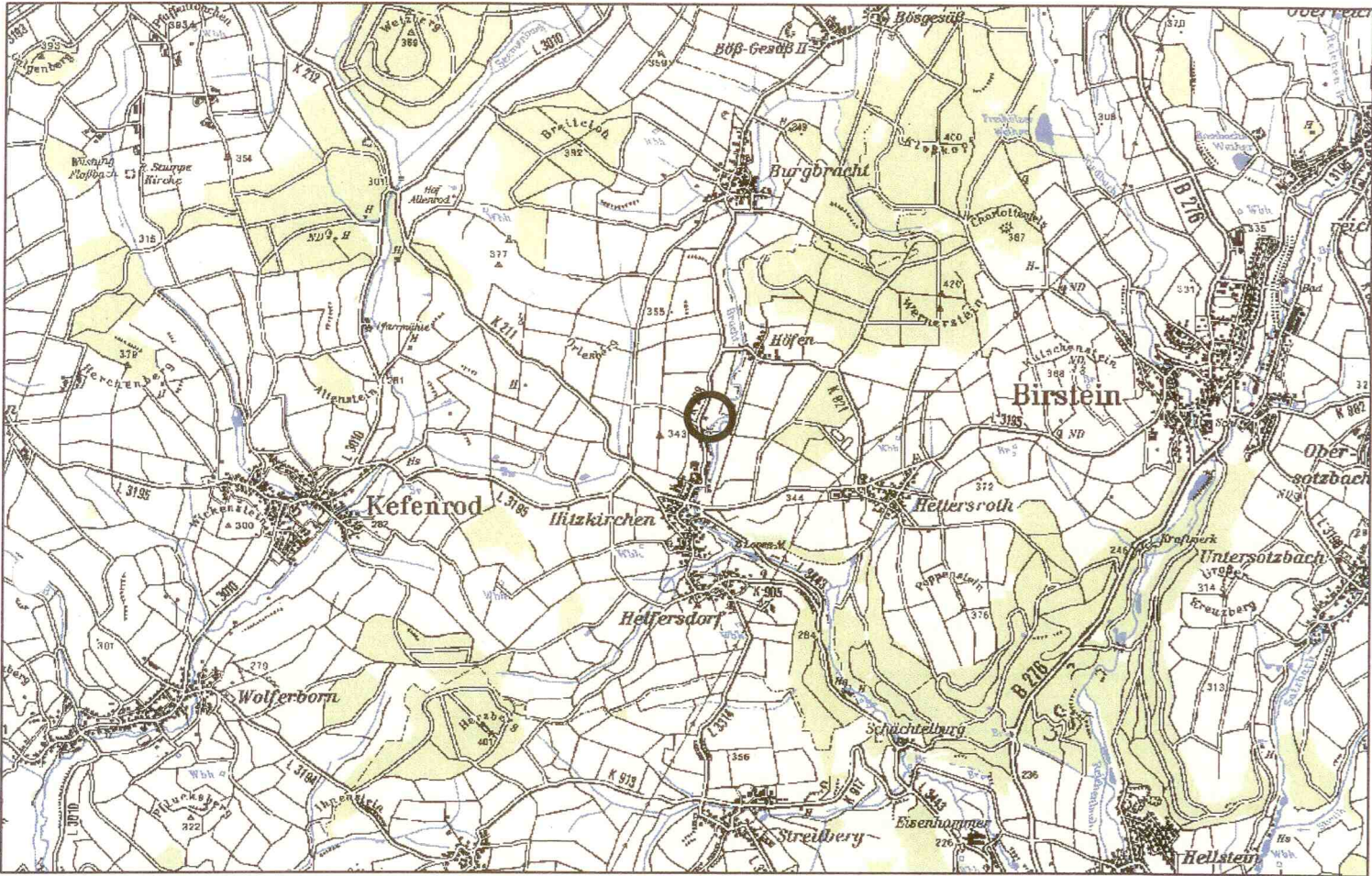
Wetteraukreis

Karte 1 - Gemeinde Kefenrod, Ortsteil Hitzkirchen

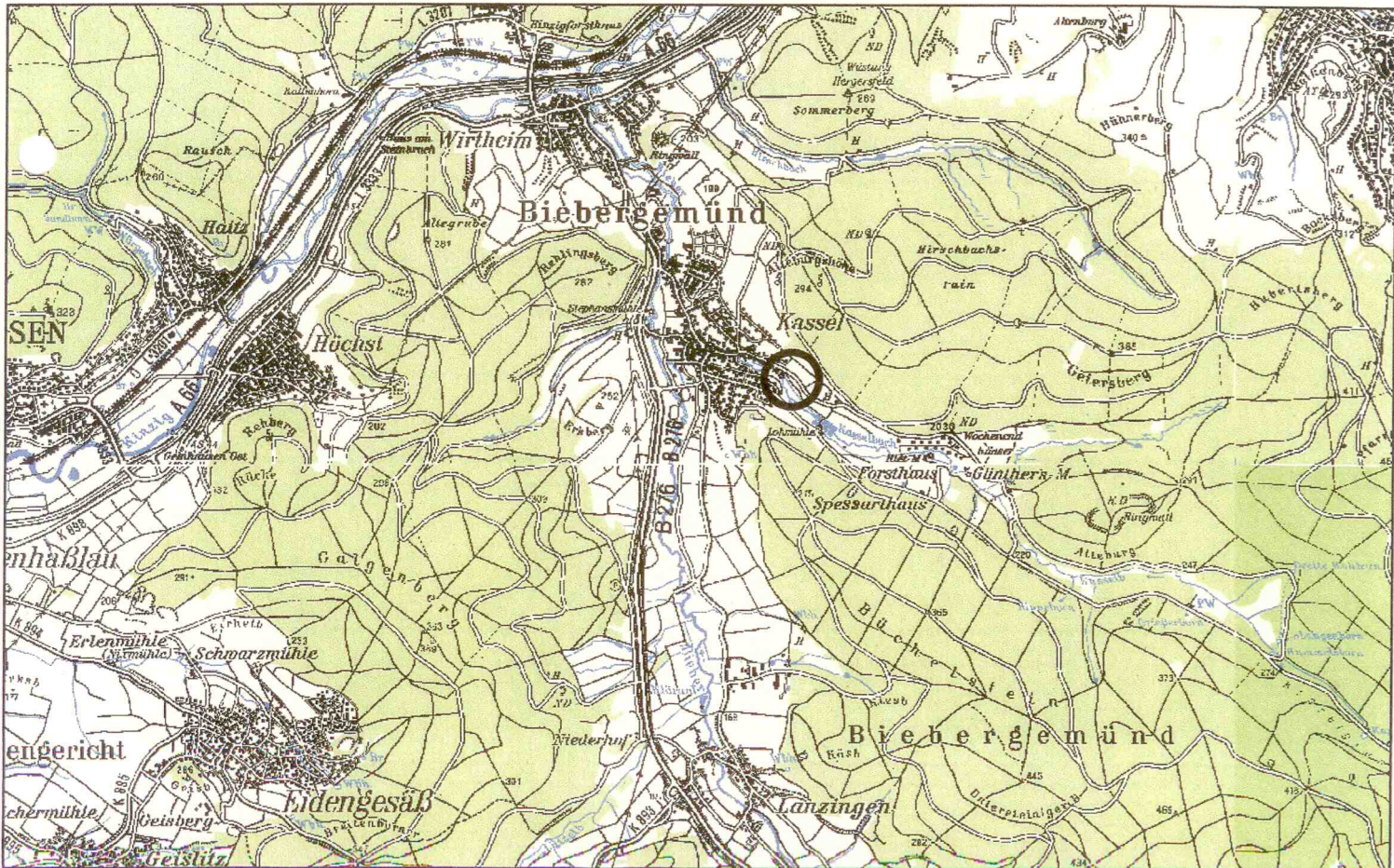
Main-Kinzig-Kreis

Karte 2 - Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Kassel

Anlage 1 Karte 1



Anlage 1 Karte 2



Anlage 2

Abgrenzungskarten zur Zwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 30. April 2013

Auszüge aus Top. Karten im Maßstab 1 : 10 000, Blätter Nr.: 5621 NO und 5721 SO
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 13-1-007 des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation.

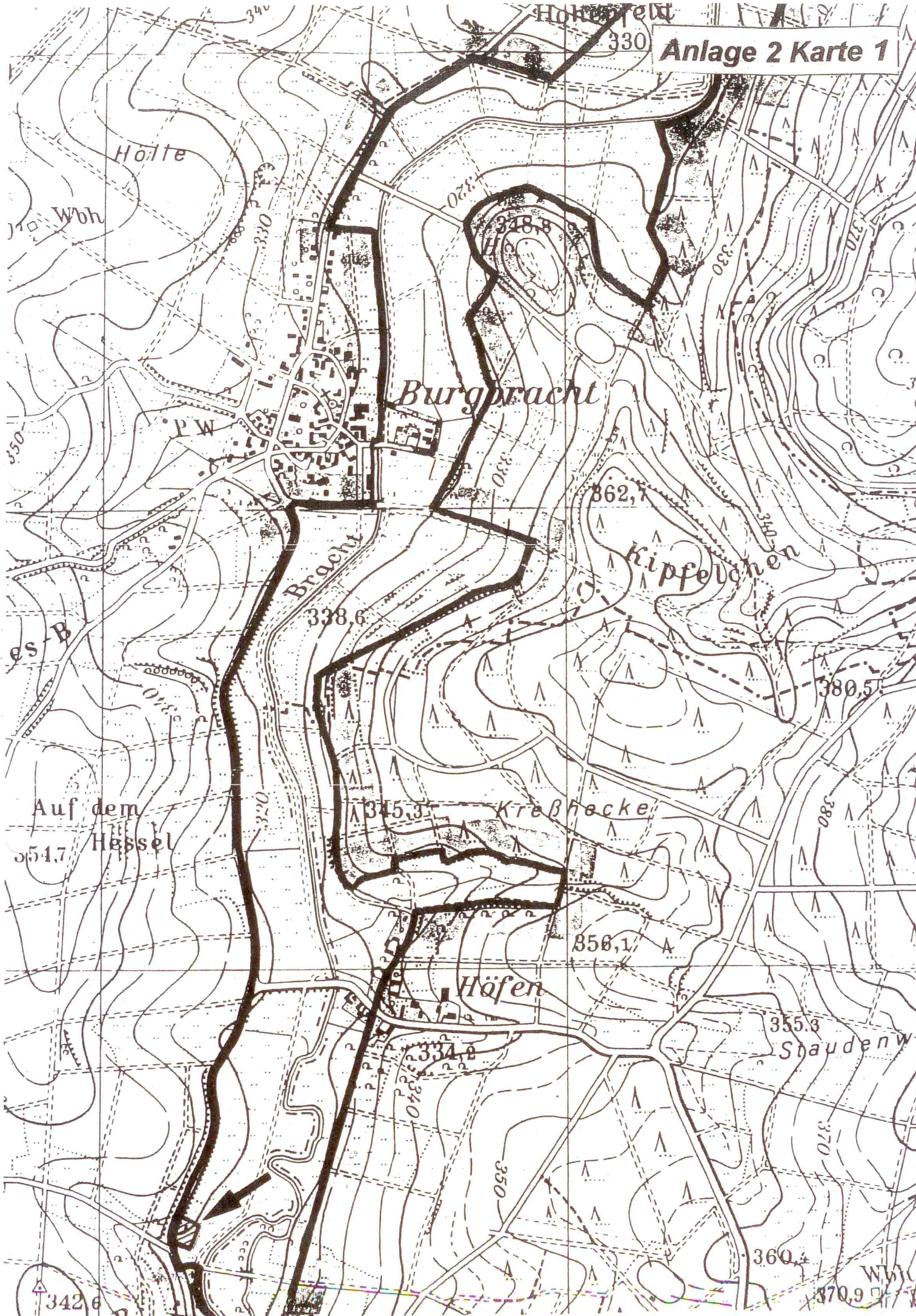
Wetteraukreis

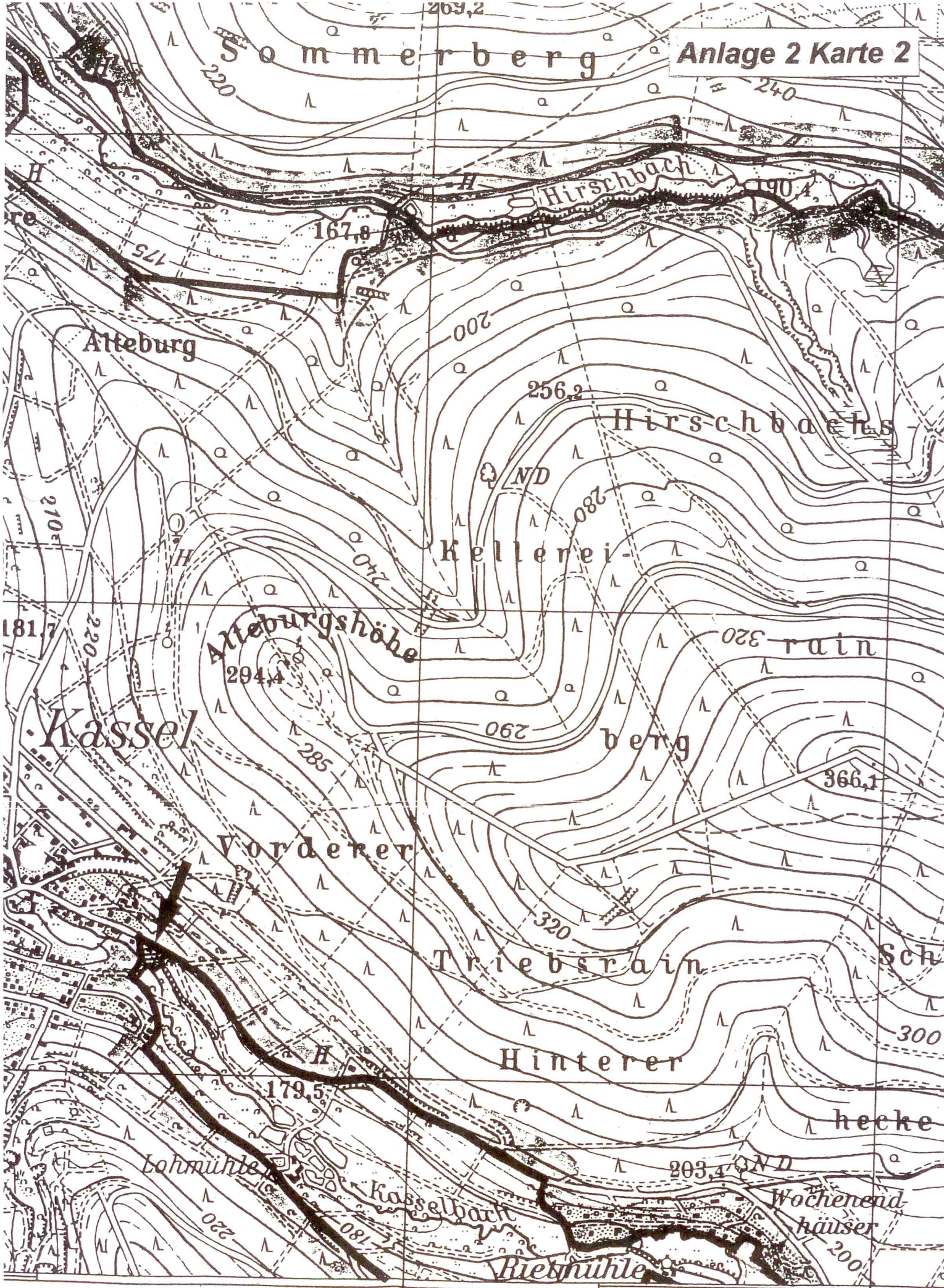
Karte 1 - Gemeinde Kefenrod, Ortsteil Hitzkirchen

Main-Kinzig-Kreis

Karte 2 - Gemeinde Biebergemünd, Ortsteil Kassel

Anlage 2 Karte 1





DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

934

DARMSTADT

Verordnung zur Ausweisung und Änderung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt

Vom 26. September 2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel I

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Hanau“

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die Freiflächen der Stadt Hanau werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Stadt Hanau“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen in allen Hanauer Gemarkungen. Es ist in zwei Zonen untergliedert und hat eine Größe von circa 3.702 ha. Die Zone I umfasst ökologisch besonders bedeutsame Flächen für den Biotop- und Artenschutz sowie für den Gewässer- und Klimaschutz, die Zone II umfasst alle übrigen Flächen. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1:5.000 festgelegt. Die Zone I ist hellgrün, die Zone II dunkelgrün unterlegt. Die Zonen sind jeweils zusätzlich mit den römischen Ziffern I und II gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim

Regierungspräsidium Darmstadt
Obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung dieser Karte befindet sich beim

Magistrat der Stadt Hanau
Untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Die Zone I umfasst ökologisch bedeutsame Bereiche als Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz sowie den Gewässer-, Boden- und Klimaschutz, insbesondere Fluss- und Bachauen, Waldflächen, Stillgewässer, Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede, Röhrichte, Streuobstwiesen und -bestände, Feldgehölze, Hecken sowie kleinflächige Halbtrockenrasen, Sandtrockenrasen und Flugsanddünen. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist insbesondere:

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch den Schutz von Klima, Boden, Wasser und Luft;
- die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, der Eigenart und der Schönheit des Landschaftsbildes und die Erhaltung der Landschaft als störungsfreier und frei zugänglicher Erlebnisraum für die landschafts- und freiraumgebundene Erholung;
- die Sicherung der von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägten Kulturlandschaft wegen ihrer besonderen

kulturhistorischen Bedeutung und für den Schutz des Naturhaushaltes;

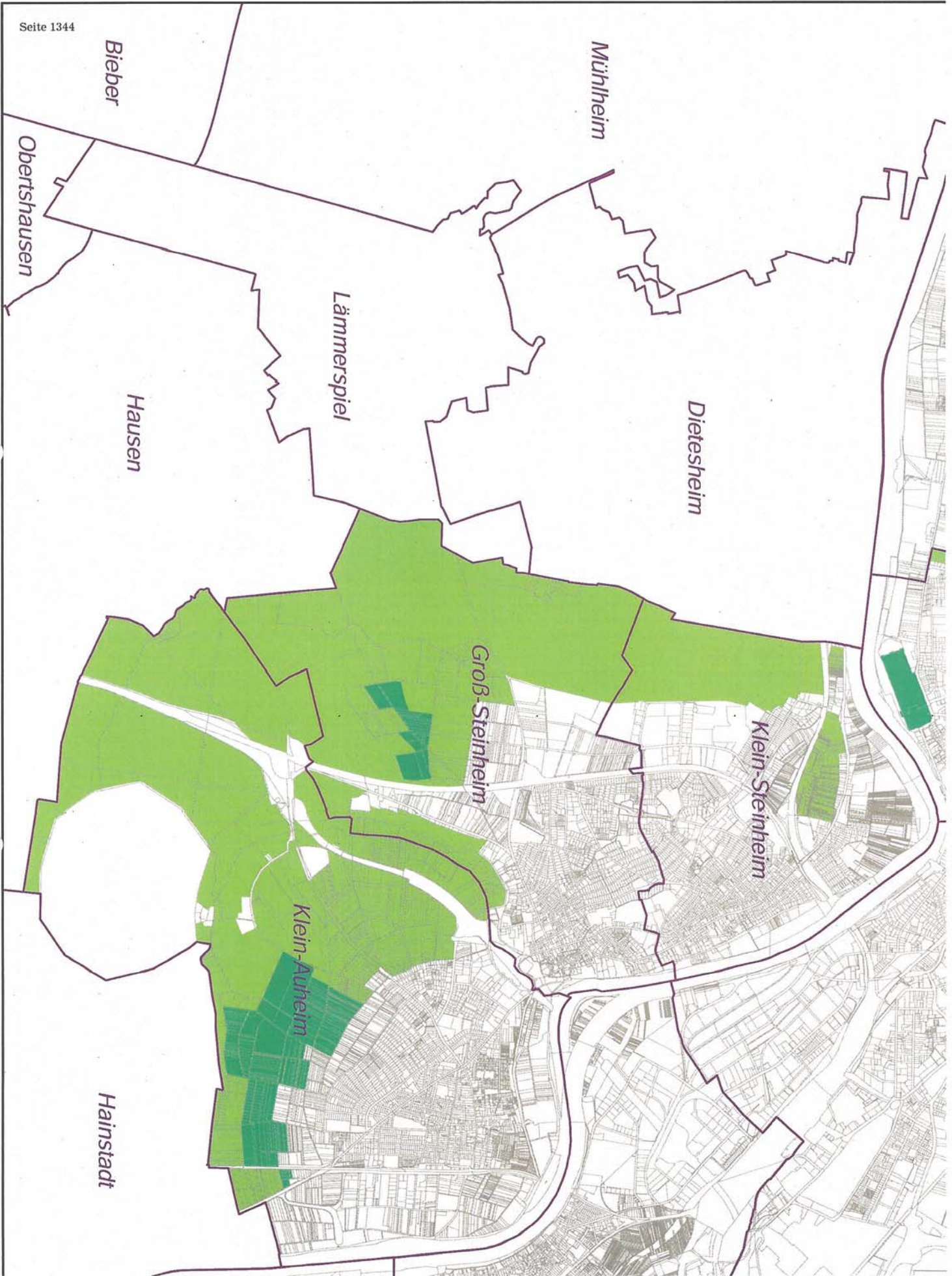
- die Erhaltung von Grünlandflächen zum Schutz des Bodens vor Erosion und Schadstoffeinträgen;
 - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der durch Überflutung geprägten Auebereiche der Kinzig sowie der Zuflüsse mit ihrer Ufervegetation, ihren Gehölzsäumen, Stillgewässern, Auwaldgesellschaften und unterschiedlich feuchten Wiesentypen vor allem als natürliche Retentionsflächen, als Lebensraum für Flora und Fauna und zur großräumigen Biotopvernetzung;
 - die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete, insbesondere der Eichen-Hainbuchenwälder und der wassergetragten Laubwaldgesellschaften wie Au-, Bruch- und Sumpfwälder einschließlich der verstreut liegenden Waldwiesen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Wasserhaushalt, den klimatischen Austausch und als Raum für die stille, landschaftsgebundene Erholung;
 - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung kleinflächiger Halbtrockenrasen, Sandtrockenrasen und Flugsanddünen als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung und Entwicklung sowie Renaturierung der oberirdischen Gewässer, der Feucht- und Nasswiesen, Sümpfe, Hochstaudenfluren, Seggenriede und Röhrichte als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie für den Grundwasserschutz;
 - die Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorisch gewachsenen Streuobstwiesen und Streuobstbestände sowie der Feldgehölze, Hecken, Gräben und Baumreihen als wichtige Gliederelemente für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, für die Naherholung, zur Biotopvernetzung und als Lebensraum seltener Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung und bestandsschonende Entwicklung von Landschaftsteilen mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wie Garten-, Boden- und Kulturdenkmäler und landschaftsprägender Gelände- und Nutzungsformen;
 - die Sicherung und Freihaltung von klimatisch bedeutenden Kaltluft- und Frischluftbahnen.
- (2) Die Zone II umfasst die für spezifische Nutzungen vorgesehenen öffentlichen und privaten Grünanlagen, insbesondere kulturhistorisch bedeutsame Parkanlagen, Erholungsanlagen, wohnungsferne Freizeitgärten, Grabeland und Flächen für den Erwerbsgartenbau. Zweck der Unterschutzstellung dieser Zone ist insbesondere:
- die Erhaltung des durch die Grünanlagen geprägten Charakters dieser Landschaftsräume zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere wegen ihrer besonderen Bedeutung für die freiraumgebundene Erholung;
 - die Sicherung und Entwicklung der vielfältigen Nutzungsstrukturen unter Berücksichtigung der Lebensstätten von Flora und Fauna zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
 - die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Park- und Grünanlagen mit ihren alten Bau- und Gartendenkmälern wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung und für die freiraumgebundene Erholung.
- (3) Die Schutzziele sollen durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis und durch eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erreicht werden.

§ 3

Verbot

Als Handlung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die historische Kulturlandschaft beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. die Pflanzendecke durch Überweidung zu zerstören. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch eine ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränke- und Futterstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;
2. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen.



Bieber

Mühlheim

Obertshausen

Lämmerspiel

Hausen

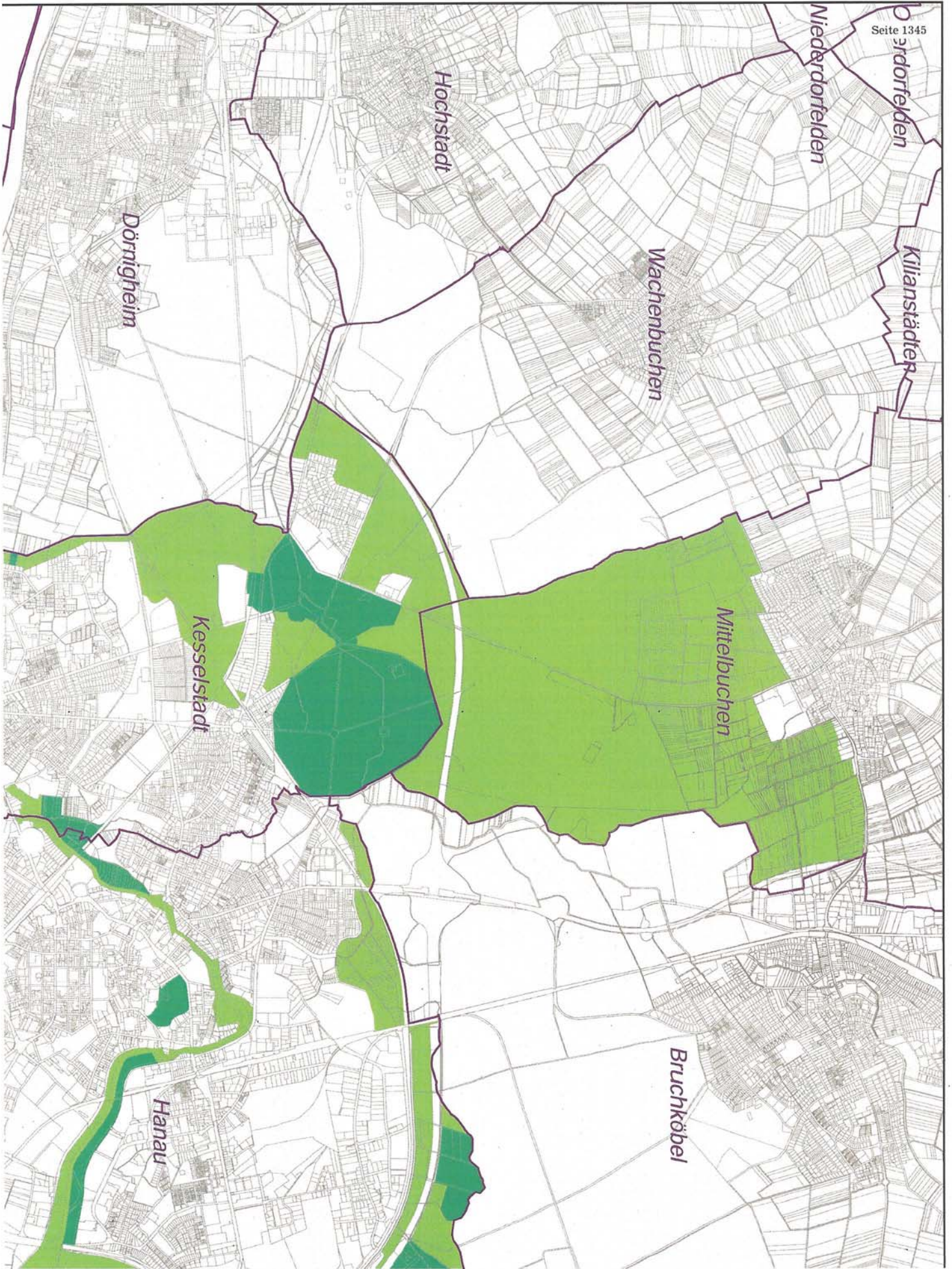
Dietesheim

Groß-Steinheim

Klein-Steinheim

Klein-Auheim

Hainstadt



Dörnighheim

Kesselstadt

Hanau

Hochstadt

Wachenbuchen

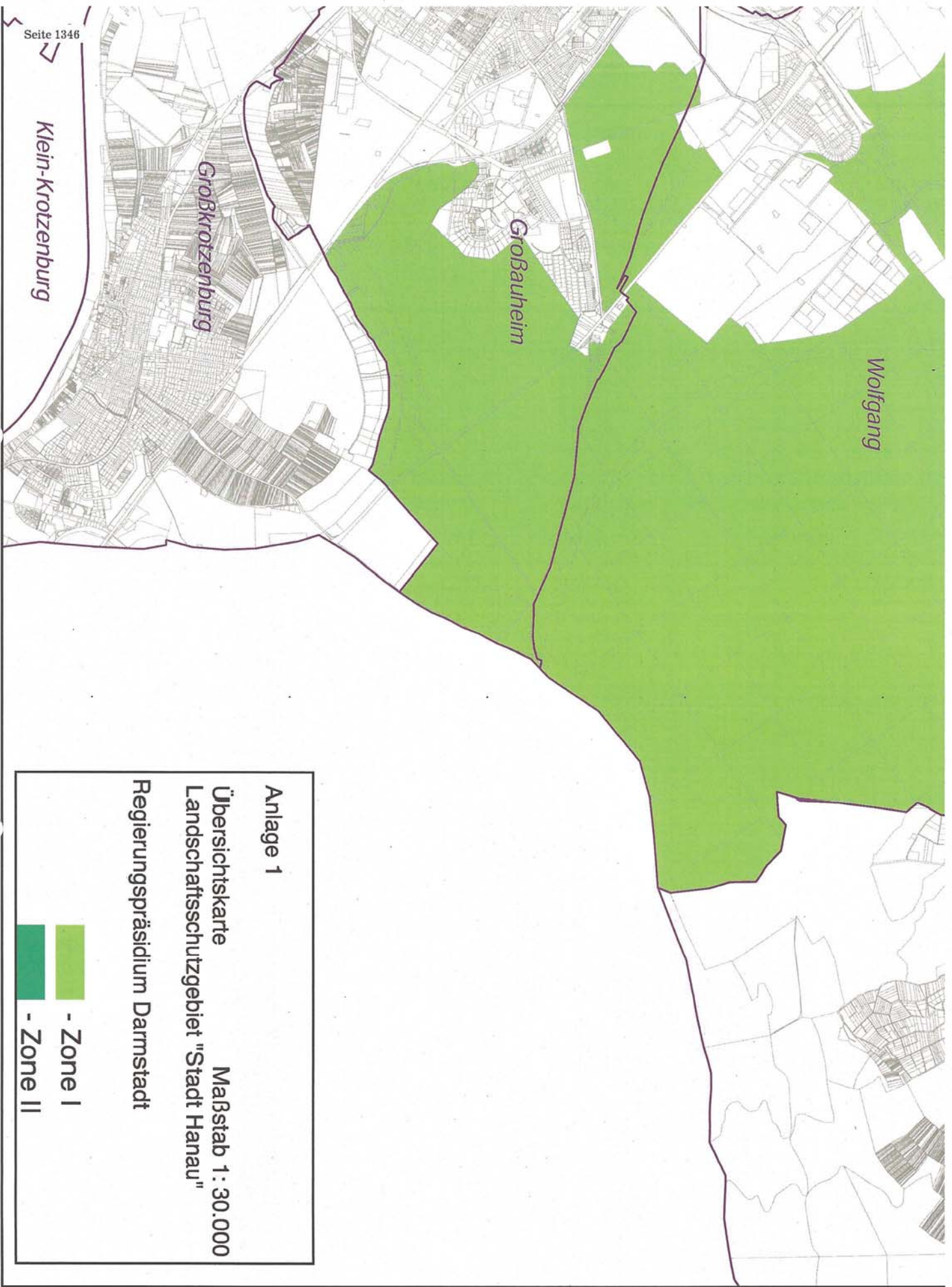
Bruchköbel

Niederdorfelden

Erdorfelden

Kilianstädter

Mittelbuchen



Wolfgang

Großbauheim

Großkrotzenburg

Klein-Krotzenburg

Anlage 1

Übersichtskarte
Landschaftsschutzgebiet "Stadt Hanau"
Maßstab 1 : 30.000

Regierungspräsidium Darmstadt

- Zone I
- Zone II

Oberisigheim

Langendiebach

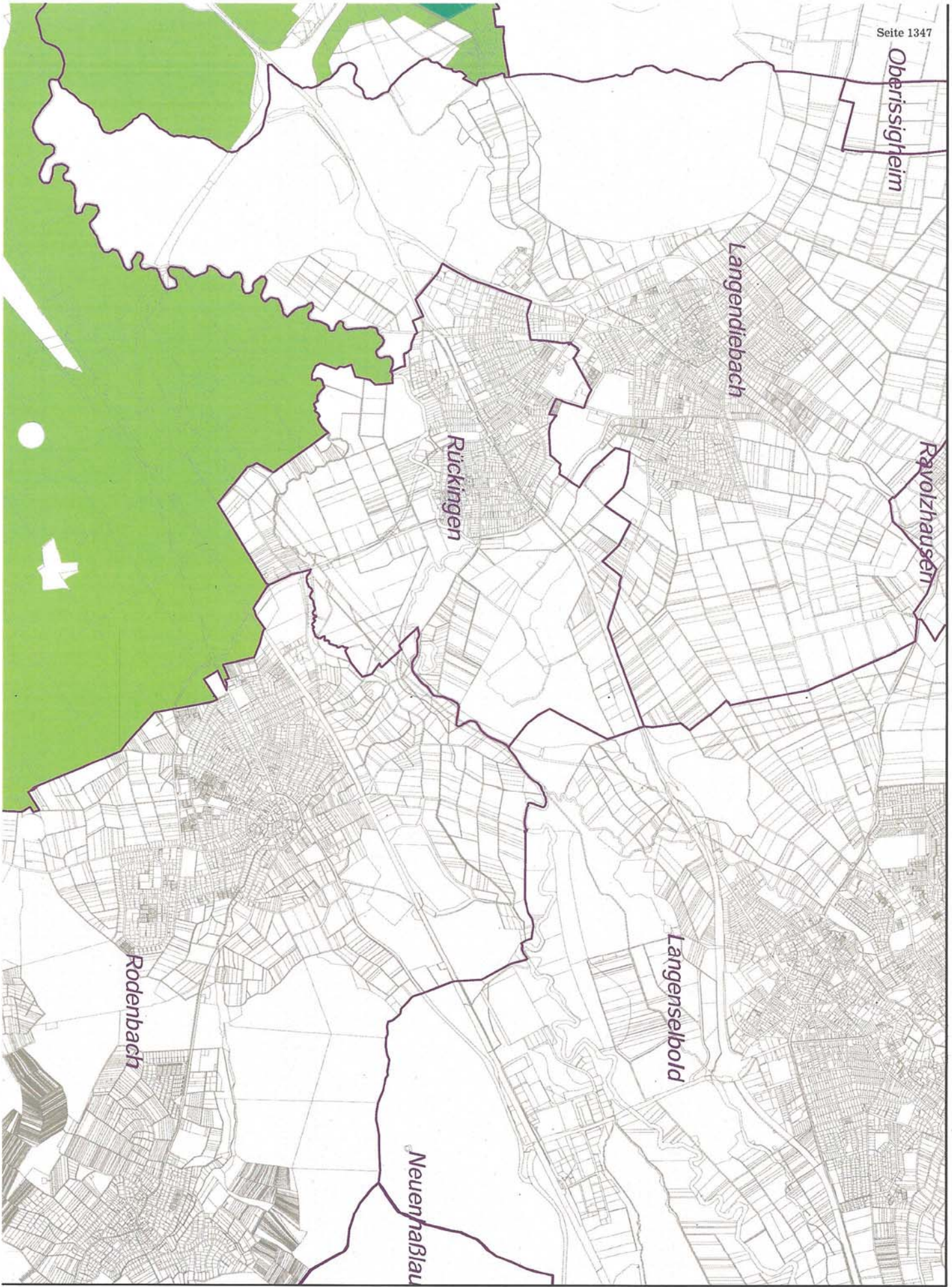
Ravolzhausen

Rückingen

Langenselbold

Rodenbach

Neuenhain



§ 4

Genehmigungsvorbehalte

(1) In Zone I und Zone II sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2013 (GVBl. S. 532) herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- oder wegebauartige Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. Wiesen, Weiden oder Dauerbrachflächen umzubringen;
8. der Einsatz von Totalherbiziden in Grünland oder Brachland;
9. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
10. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
11. Feuchtgebiete, Sanddünen oder Halbtrockenrasen zu schädigen sowie Streuobstbestände, hochstämmige Obstbäume, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Alleen, Waldflächen, Feld- oder Ufergehölze sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu roden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
12. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken;
13. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
14. Klettergärten anzulegen;
15. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
16. Veranstaltungen in der freien Landschaft außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
17. Motorsportveranstaltungen außerhalb der Bundeswasserstraße Main, Fahrrad-Rennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
18. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
19. Bild- und Schrifftafeln und Plakate anzubringen oder aufzustellen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone I nur mit Genehmigung zulässig:

Zu baden, zu grillen sowie motor- oder muskelkraftbetriebene Wasserfahrzeuge aller Art (einschließlich Surfbretter) einzusetzen, mit ihnen zu fahren oder anzulanden, ausgenommen ist das Befahren der Kinzig mit muskelkraftbetriebenen Booten in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich des Gartenbaus im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche, soweit sie dort keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune, forstlicher

Kulturzäune und Gatter, soweit sie für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe oder jagdwirtschaftliche Zwecke erforderlich sind sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;

5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifftafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes, Markierungen von Wanderwegen sowie die Beschilderung von Wald- und Naturlehrpfaden;
9. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr zu den gepachteten oder im Eigentum befindlichen legal genutzten Grundstücken. Nicht zu den fischereiwirtschaftlichen Zwecken zählt das Angeln mit Fischereierlaubnisschein;
10. Maßnahmen der Wasserbehörde, der Bodenschutzbehörde und der Altlastenbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasser- oder Bodenaufsicht sowie Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
12. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar sowie der Sommerschnitt an Obstbäumen und die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten;
13. Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen.

(2) Unberührt bleibt in Zone I und II die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer und Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

§ 6

Genehmigungsvoraussetzungen

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
3. dem jeweiligen Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Genehmigungen nach § 4 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
2. eine der in § 4 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

Artikel II

Teilaufhebung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 10. Dezember 1990 (GVBl. I S. 746), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2013 (StAnz. S. 662), wird, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, aufgehoben.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1–3
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen
obere Naturschutzbehörde
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar,

dem Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen,

dem Kreis Ausschuss des Vogelsbergkreises
untere Naturschutzbehörde
Goldhelg 42
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreis Ausschuss des Wetteraukreises
untere Naturschutzbehörde
Homburger Straße 17
61169 Friedberg (Hessen),

und dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Artikel III

Aufhebung der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Maintal und Hanau“ vom 26. August 1957

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Maintal und Hanau“ vom 26. August 1957 (StAnz. S. 993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2011 (StAnz. S. 1122), wird aufgehoben.

Artikel IV

Aufhebung der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau“ vom 17. Januar 1956

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen (Wälder) im Landkreis Hanau“ vom 17. Januar 1956 (StAnz. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2011 (StAnz. S. 1122), wird aufgehoben.

Artikel V

Aufhebung der „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Hanau a.M.“ vom 13. März 1953

Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Stadtkreis Hanau a.M.“ vom 13. März 1953 (StAnz. S. 265) wird aufgehoben.

Artikel VI Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 26. September 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Baron
Regierungspräsident

StAnz. 43/2013 S. 1343

935

Vorhaben der Merck KGaA;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Merck KGaA, Mainzer Straße 41, 64579 Gernsheim, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf und Heißwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von circa 4 MW im Gebäude 90D.

Das Vorhaben soll in Gernsheim, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 2/1 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 7. Oktober 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Darmstadt
IV/Da 43.2 53e621-MG-50
StAnz. 43/2013 S. 1349

936

Vorhaben der Firma AC Biogasanlage Bürstadt GmbH & Co. KG, Bürstadt;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma AC Biogasanlage Bürstadt beabsichtigt, ihre Biogasanlage für nachwachsende Rohstoffe in 68642 Bürstadt, Zur Biogasanlage 1, abzuändern und zu erweitern.

Das Vorhaben soll im Kreis Bergstraße, 68642 Bürstadt, Gemarkung: Bürstadt, Flur: 8, Flurstück: 69/70 und 71 realisiert werden. Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 8. Oktober 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV/Da 43.1
IV/Da 43.1-53e 621-1/5-Bürstadt 2-
StAnz. 43/2013 S. 1349

937

Anerkennung der Bürgerstiftung Dreieich mit Sitz in Dreieich als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 26. September 2013 und Stiftungssatzung vom 14. Juni 2013 errichtete Bürgerstiftung Dreieich mit Sitz in Dreieich mit Stiftungsurkunde vom 2. Oktober 2013 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 2. Oktober 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04/11 - (8) - 58 -
StAnz. 43/2013 S. 1349

938

Anerkennung der Helga Gunderlach Stiftung mit Sitz in Offenbach am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. September 2013 errichtete Helga Gunderlach Stiftung mit Sitz in Offenbach am Main mit Stiftungsurkunde vom 7. Oktober 2013 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 7. Oktober 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04/11 - (13) - 60 -
StAnz. 43/2013 S. 1349

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

176

**79. Sitzung des Fachausschusses für Kurorte, Erholungs-
orte und Heilbrunnen in Hessen vom 21. November 2013;**

hier: Erstanerkennung, Wiederanerkennung, Bestätigung
und Aberkennung von Prädikaten

Erstanerkennung von Prädikaten

4.1 Bad Schwalbach-Kernstadt Kneippkurort

Bestätigung von Prädikaten

5.1 Niedenstein-Kernstadt Luftkurort
5.2 Hilders-Kerngemeinde Luftkurort
5.3 Hilders-Batten-Findlos Erholungsort
5.4 Hilders-Simmershausen Erholungsort
5.5 Frankenberg-Rengershausen Luftkurort
5.6 Grasellenbach-Kerngemeinde Kneippheilbad
5.7 Grasellenbach-Hammelbach Luftkurort
5.8 Grebenhain-Ibeshausen-
Hochwaldhausen Luftkurort
5.9 Bad Wildungen-Kernstadt &
Reinhardshausen Heilbad

5.10 Herbstein-Kernstadt Heilbad &
Luftkurort
5.11 Vöhl-Oberorke Luftkurort
5.12 Vöhl-Kerngemeinde & Asel &
Marienhagen Erholungsort
5.13 Gedern-Kernstadt Luftkurort
5.14 Schlangenbad-Kerngemeinde Heilbad
5.15 Bad König-Kernstadt Heilbad

Aberkennung von Prädikaten

6.1 Bad Wildungen-Kernstadt &
Reinhardshausen Heilquellen-
kurbetrieb
6.2 Beerfelden-Falken-Gesäß & Olfen Erholungsort
6.3 Ronshausen-Kerngemeinde Luftkurort

Wiesbaden, den 10. Februar 2014

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung**
II7 – 067-a-08-03#012

StAnz. 9/2014 S. 187

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

177

DARMSTADT

**Zweieundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verord-
nung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund
Kinzig“**

Vom 30. Januar 2014

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 2013 (StAnz. S. 1343), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Anlage 2, Karten 1 bis 4) im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen
obere Naturschutzbehörde
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde

Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen,
dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
untere Naturschutzbehörde
Goldhelg 42
36341 Lauterbach (Hessen),
dem Kreisausschuss des Wetteraukreises
untere Naturschutzbehörde
Homburger Straße 17
61169 Friedberg (Hessen)
und dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homberg-Platz 7
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Karten 1 bis 4) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 30. Januar 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Johannes Baron
Regierungspräsident

StAnz. 9/2014 S. 187

Anlage 1

Übersichtskarten zur Zweihundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ vom 30. Januar 2014

Auszüge aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000,

Karten Nr.: L 5720, 5722 und 5920

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 14-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

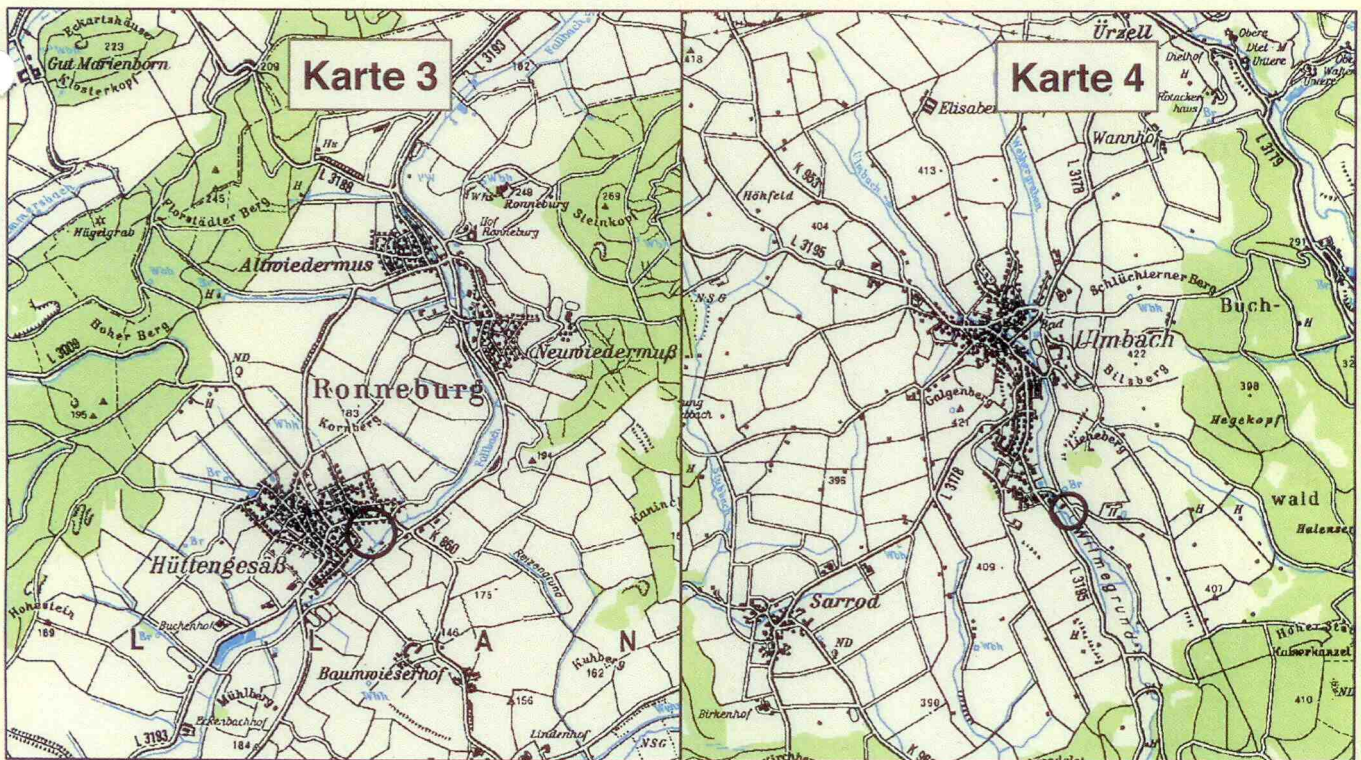
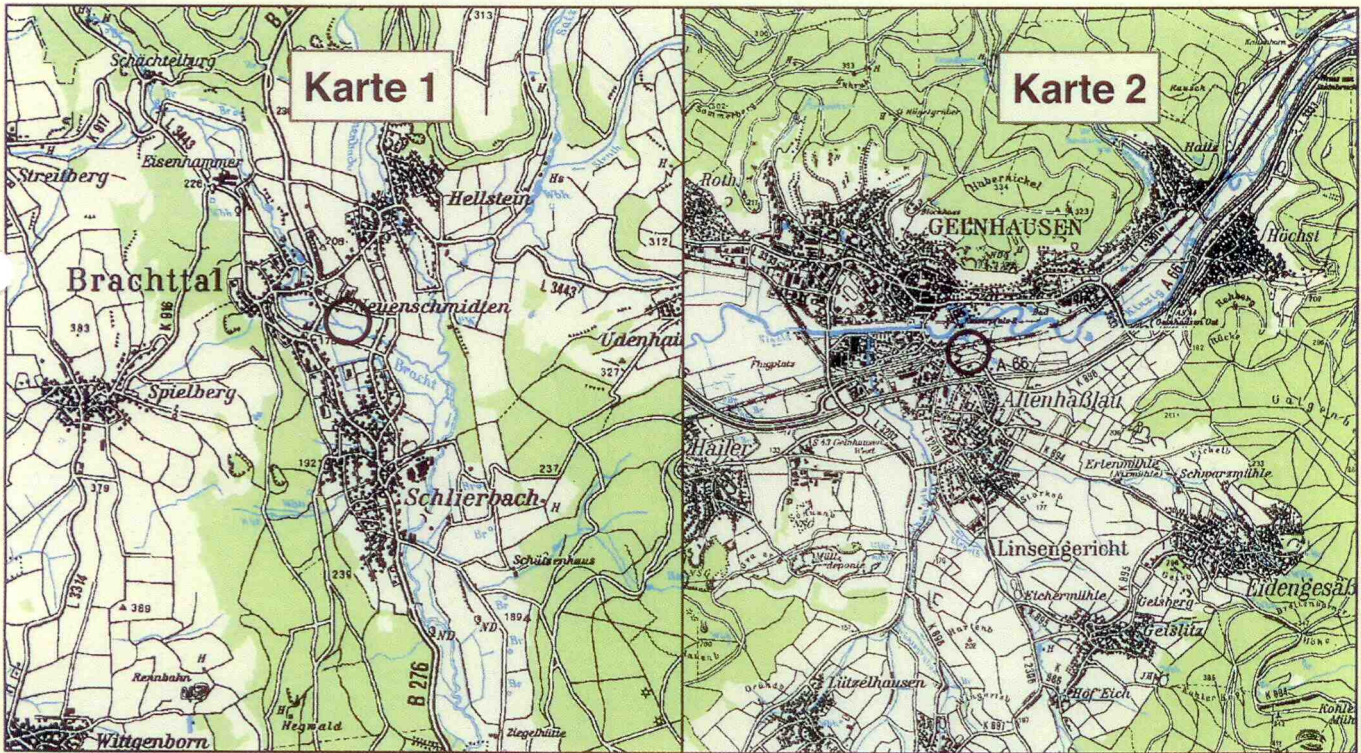
Main-Kinzig-Kreis

Karte 1 – Gemeinde Brachtal, Ortsteil Neuenschmidten

Karte 2 – Gemeinde Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau

Karte 3 – Gemeinde Ronneburg, Ortsteil Hüttengesäß

Karte 4 – Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ulmbach



DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

322

DARMSTADT

Golf Range Frankfurt, Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen in der Gemarkung Kalbach, Flur 7, Flurstück 63 und 64 des Golf-Clubs Golf Range Frankfurt für die Beregnung der Golfanlage;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Golf-Club Golf Range Frankfurt beabsichtigt, nach Erlöschen bis bisherigen Wasserrechts, auch weiterhin Grundwasser zur Beregnung der Golfanlage bis maximal 15.000 m³/Jahr zu entnehmen. Für dieses Vorhaben war nach § 3c UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 22. März 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 41.1 79e 12/01 R

StAnz. 15/2016 S. 406

323

Vorhaben der DBKK Biogas GmbH & Co. KG in 61130 Nidderau;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma DBKK Biogas GmbH & Co. KG beabsichtigt, ihre Biogasanlage nach Nr. 8.6.3.2 in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Das Vorhaben soll in 61130 Nidderau, Gemarkung Ostheim, Flur 17, Flurstück 36/5 und 36/7 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 23. März 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 43.4 - 1291/12 Gen 8/15

StAnz. 15/2016 S. 406

324

Vorhaben der Firma Bayer CropScience AG, Frankfurt am Main, Industriepark Höchst;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Bayer CropScience AG beabsichtigt die Anlage Agrochemikalien 1/Wirkstoffe C 541 in geänderter Form zu errichten. Folgende Änderungen wurden beantragt:

- Änderung der Gebäudeabmessungen (47 m lang und 39 m breit)
- Änderung der Anzahl der Dispergierbehälter (Anstelle von 2 Behältern à 12,5 m³ werden 4 Behälter R6611, R6621, R6631 und R6541 à 4 m³ installiert)
- Aufstellung eines 6-m³-Behälters zur Bevorratung von Natronlauge
- Installation einer automatischen Löschanlage mit 3 Dieselnotstromaggregaten

Das Vorhaben wird in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstücke 1/29, 1/34, 1/35, 1/544/56 realisiert werden.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 29. März 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F-43.2-332/12-Gen25/15

StAnz. 15/2016 S. 406

325

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 1. März 2016

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2014 (StAnz. S. 187), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Anlage 2, Karten 1 bis 5) im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen
obere Naturschutzbehörde
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
untere Naturschutzbehörde
Goldhelg 42

36341 Lauterbach (Hessen),
dem Kreisausschuss des Wetteraukreises
untere Naturschutzbehörde
Homburger Straße 17

61169 Friedberg (Hessen) und
dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homburg-Platz 7
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten (Karten 1 bis 5) im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 1. März 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 15/2016 S. 406

Anlage 1

**Übersichtskarten
zur Dreißigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“**

Vom 1. März 2016

Auszüge aus Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000,
Karten Nr.: L 5720, L 5722 und L 5918

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 16-1-007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Main-Kinzig-Kreis

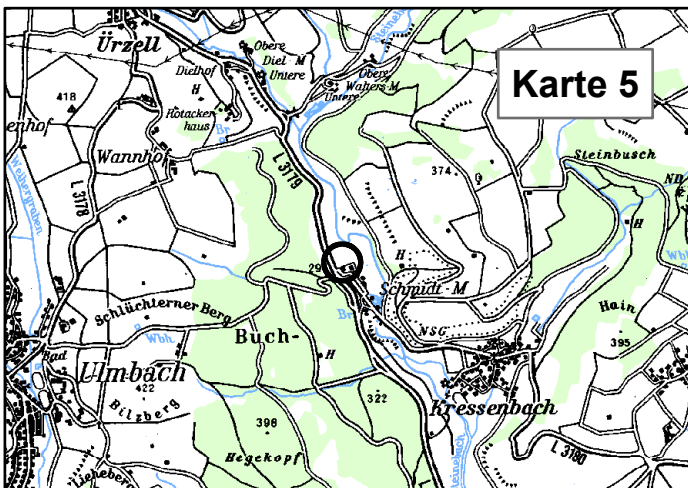
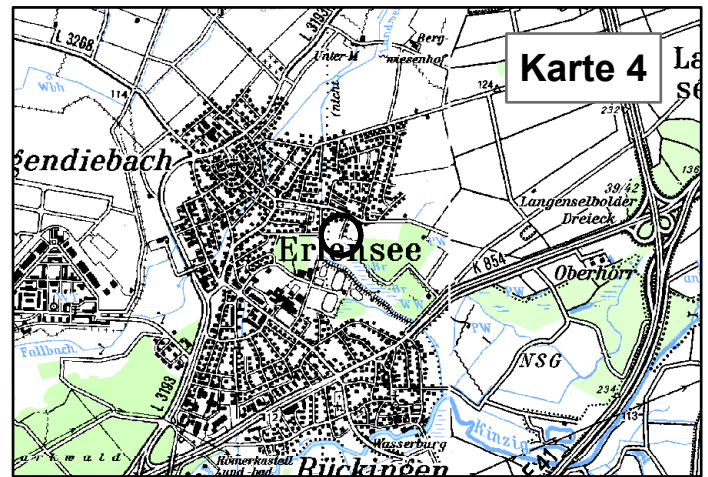
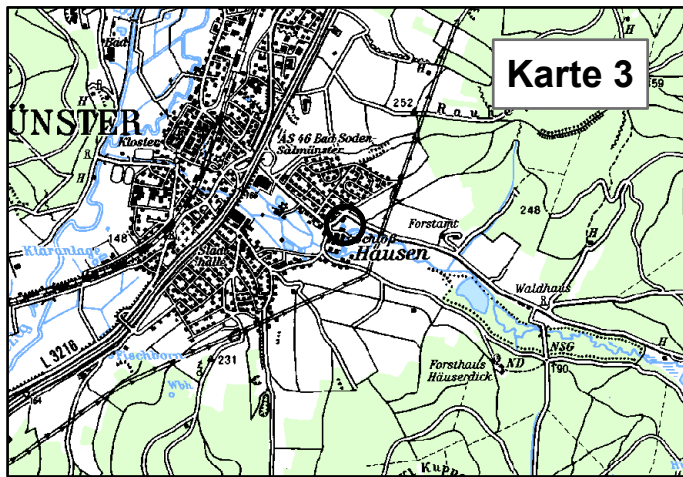
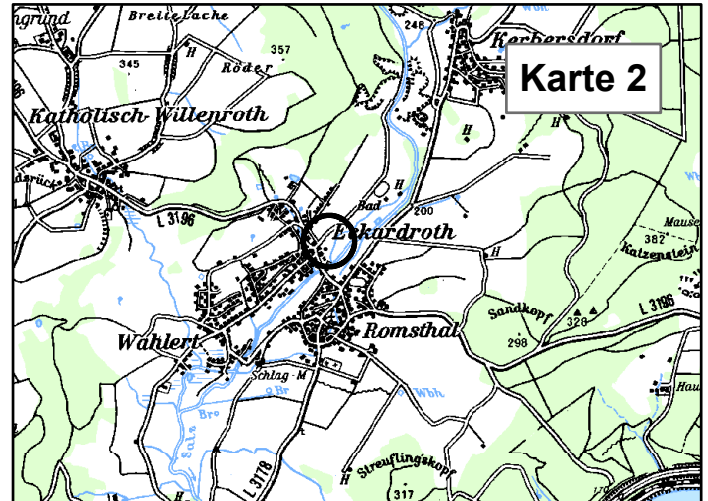
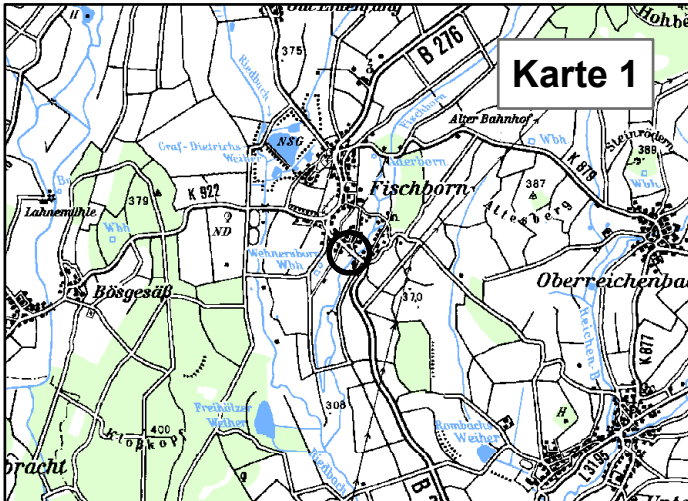
Karte 1 – Gemeinde Birstein, Ortsteil-Fischborn

Karte 2 – Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Eckardroth

Karte 3 – Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Hausen

Karte 4 – Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach

Karte 5 – Stadt Steinau an der Straße, Stadtteil Ürzell



HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

799

Richtlinie zur Regelung der Prüfungsvergütung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei den Prüfungen in den Studiengängen der akademischen Heilberufe mit Ausnahme der Tiermedizin sowie in den Aus- und Weiterbildungen in den Fachberufen des Gesundheitswesens

Bezug: Erlass vom 15. Dezember 2014 (StAnz. 2015 S. 71), geändert durch Erlass vom 4. Oktober 2016 (StAnz. S. 1092)

Die Richtlinie über die Prüfungs- und Reisekostenvergütung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei den Prüfungen in den Studiengängen der akademischen Heilberufe mit Ausnahme der Tiermedizin sowie in den Aus- und Weiterbildungen in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 15. Dezember 2014 (StAnz. 2015, S. 71), geändert durch Erlass vom 4. Oktober 2016 (StAnz. S. 1092), wird wie folgt geändert:

In Teil A Nr. 3 wird die Angabe „8,50 Euro“ durch „8,84 Euro“ ersetzt.

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sie wird hiermit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Wiesbaden, den 25. September 2018

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
V8- 18b1100-0002/2010/006
– Gült.-Verz. 3532 –

StAnz. 43/2018 S. 1231

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

800

 DARMSTADT

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“

Vom 4. Oktober 2018

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 BNatSchG verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Kinzig“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1996 (StAnz. S. 480), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2016 (StAnz. S. 406), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Anlage 2, Karten 1 und 2) im Maßstab 1 : 10 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde
Wilhelminenstraße 1–3
64283 Darmstadt,

dem Regierungspräsidium Gießen
obere Naturschutzbehörde
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
untere Naturschutzbehörde
Barbarossastraße 20
63571 Gelnhausen,

dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises
untere Naturschutzbehörde
Goldhelg 42
36341 Lauterbach (Hessen),

dem Kreisausschuss des Wetteraukreises
untere Naturschutzbehörde
Homburger Straße 17
61169 Friedberg (Hessen) und

dem Magistrat der Stadt Hanau
untere Naturschutzbehörde
Hessen-Homberg-Platz 7
63452 Hanau.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 4. Oktober 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Lindscheid
Regierungspräsidentin

StAnz. 43/2018 S. 1231

Anlage 1

**Übersichtskarte
zur Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Kinzig“
Vom 4. Oktober 2018**

Auszug aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 50 000, Karten
Nr.: L 5918, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für
Bodenmanagement und Geoinformation

Main-Kinzig-Kreis

Karte – Stadt Erlensee, Stadtteil Langendiebach



801

**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlagen Schürfungen I & II
Kaltenborn der Stadtwerke Bad Soden am Taunus, Gemarkung
Neuenhain, Bad Soden am Taunus, Main-Taunus-Kreis
und Gemarkungen Königstein und Mammolshain, Königstein
im Taunus, Hochtaunuskreis**

Vom 24. August 2018

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), verordnet das Regierungspräsidium Darmstadt:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Schürfungen I & II Kaltenborn, Gemarkung Neuenhain, Bad Soden am Taunus, Main-Taunus-Kreis und Gemarkungen Königstein und Mammolshain, Königstein im Taunus, Hochtaunuskreis zu Gunsten der Stadtwerke Bad Soden am Taunus ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (Engere Schutzzone)
Zone III (Weitere Schutzzone)

- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten:

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Detailkarte im Maßstab 1 : 2.000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung
Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blaubsetzung
Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung

- (3) Die veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden bei folgenden Dienststellen archivmäßig verwahrt:

Regierungspräsidium Darmstadt

Wilhelminenstraße 1–3

64283 Darmstadt

und

Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Königsteiner Straße 73

65812 Bad Soden am Taunus

und

Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.